

Landtag Brandenburg

3. Wahlperiode

Drucksache 3/4391

Konzeption

der Landesregierung

Konzeption

der Landesregierung zur Integration bleibeberechtigter Zuwanderer

im Land Brandenburg

Datum des Eingangs: 27.05.2002 / Ausgegeben: 30.05.2002

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Teil I Stellenwert, Ziel, Begriffsdefinition, Aufgabe und Kosten

1. Stellenwert von Zuwandererintegration in der Landespolitik und Ziel der Konzeption der Landesregierung
2. Begriffsdefinitionen
3. Aufgabe der an der Integration beteiligten Personen und Institutionen
4. Kosten und Finanzierung

Teil II Lebenssituation und Rechtsstatus der Zuwanderergruppen im Land Brandenburg

1. Eingewanderte
 - 1.1. Spätaussiedler und ihre Angehörigen
 - 1.2. Jüdische Migrantinnen und Migranten
 - 1.3. Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer und ihre Angehörigen
 - 1.4. Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EU-Angehörige
 - 1.5. Menschen ausländischer Herkunft in binationalen Ehen
 - 1.6. Anerkannte Flüchtlinge
2. Zugewanderte mit vorübergehendem Aufenthalt, Flüchtlinge

Teil III Rahmenbedingungen auf der Ebene des Bundes und der Kommunen

1. Bundesgesetzliche und bundespolitische Rahmenbedingungen
2. Kommunalpolitische Rahmenbedingungen

Teil IV Landeskonzepion

1. Verbesserung der Integrationsbedingungen für die Zuwandernden
 - 1.1. Untersuchung der Lebenssituation
 - 1.2. Verteilung
 - 1.3. Wohnungsmarktintegration
 - 1.4. Sprachliche Integration
 - 1.5. Vorschulische und schulische Integration
 - 1.6. Berufliche Bildung
 - 1.7. Arbeitsmarktintegration
 - 1.8. Beratungskonzept des Landes
2. Verbesserung der Integrationsbereitschaft der Aufnahmegesellschaft
 - 2.1 Migrationssozialdienst, interkulturelle Öffnung
 - 2.2 Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen
 - 2.3 Entwicklung landesweiter Netzwerkstrukturen
 - 2.4 Ausländerbeauftragte des Landes und der Kommunen
 - 2.5 Finanzielle Förderung von Projekten
 - 2.6 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
3. Verbesserung der Situation der Flüchtlinge
4. Empfehlungen an die Kommunen

Vorbemerkung

Der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Alwin Ziel, hat die 1. Fassung eines Diskussionsentwurfs des MASGF für eine Konzeption der Landesregierung zur Integration bleibeberechtigter Zuwanderer im Land Brandenburg in einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 30. November 2000 in Potsdam erstmals öffentlich vorgestellt. Diese wurde anschließend auch im Internet für eine breite Diskussion veröffentlicht. Mit Schreiben vom 9. Januar 2001 hat Minister Ziel den Entwurf an

die Mitglieder der Landesregierung
die Landräte und Oberbürgermeister
den Präsidenten des Landtags
die kommunalen Spitzenverbände
den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Berlin-Brandenburg
den Präsidenten der Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg e.V.
die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
den Landesbischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und den Katholischen Erzbischof von Berlin
die Senatorin der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Berlin
den Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V.
den Bund der Vertriebenen, Landesverband Brandenburg e.V.
den Brandenburger Landesverband der Arbeits-, Bildungs- und Strukturförderungsgesellschaften e.V. sowie
die Beauftragten der Bundesregierung für Ausländer- und für Aussiedlerfragen

übersandt und um Stellungnahme gebeten.

In seinem Anschreiben betonte Minister Ziel u. a., dass auch das Land Brandenburg mehr Weltoffenheit und Toleranz sowohl in der Bevölkerung als auch in den kommunalen und staatlichen Institutionen braucht, um den sozialen Frieden und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter der Globalisierung zu sichern.

In diesem Kontext gelte es, nicht nur neue Regelungen zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung zu finden; vielmehr müsse gerade auch die Integration der in den geregelten Aufnahmeverfahren jährlich ca. 5.000 neuen Zuwanderinnen und Zuwanderer im Land Brandenburg und der bereits hier ansässigen Zuwanderergruppen mit ihren Familienangehörigen als Aufgabe begriffen werden, ohne deren erfolgreiche Bewältigung ein tolerantes Brandenburg nicht möglich ist.

Die 1. Fassung des Diskussionsentwurfs des MASGF hat eine breite Resonanz in der Fachöffentlichkeit gefunden. In den - teilweise sehr umfangreichen - Stellungnahmen der oben genannten Institutionen sowie der Ausländerbeauftragten des Landes Brandenburg und der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Ausländerbeauftragten, des Landesvertriebenen- und Aussiedleramtes und eines Landtagsabgeordneten waren zahlreiche Anmerkungen, Kritik und Vorschläge enthalten, die in einer 2. Fassung berücksichtigt wurden. Die erneuten Stellungnahmen zur 2. Fassung brachten im Wesentlichen positive Bewertungen und ergänzende Anregungen.

Mit der nunmehr beschlossenen Konzeption der Landesregierung zur Integration bleibeberechtigter Zuwanderer im Land Brandenburg soll die einjährige Diskussionsphase beendet und mit der Umsetzung begonnen werden. Die Umsetzung der Landeskonzeption soll 2002 beginnen und als dauernde Aufgabe fortgeführt werden.

Dabei wird es notwendig sein, die Konzeption den zu erwartenden rechtlichen und tatsächlichen Änderungen, insbesondere durch die Zuwanderungsgesetzgebung des Bundes, fortlaufend anzupassen und dem Kabinett eine fortgeschriebene Fassung zu gegebener Zeit erneut vorzulegen.

Im Vergleich zur 1. Fassung des Diskussionsentwurfs enthält die nunmehr vorliegende Landeskonzepktion inhaltlich neben zahlreichen Einzeländerungen und einer stärkeren Beachtung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte im wesentlichen 5 Ergänzungen:

1. Auf mehrfache Anregung beschränkt sich der Konzeptionsentwurf nicht mehr auf die Integration bleibeberechtigter Zuwanderinnen und Zuwanderer im Land Brandenburg, sondern erfasst auch die Gruppe der Flüchtlinge mit vorübergehendem Aufenthalt mit Überlegungen zur Verbesserung ihrer Situation im Bereich der Unterbringung, Arbeit und der sozialen Betreuung.
2. Neben der Darstellung der Probleme und ihrer Lösungsansätze wird verstärkt die Selbstverständlichkeit und der Gewinn im Zusammenleben mit den Zuwanderinnen und Zuwanderern betont.
3. Der Integrationsanteil der Aufnahmegesellschaft und ihre Verpflichtung wird deutlicher hervorgehoben.
4. Die Aufgabe der Zuwandererintegration als politische, administrative und gesellschaftliche Querschnittsaufgabe wird klarer ins Blickfeld gerückt.
5. Eine Untersuchung zur Lebenssituation der Zugewanderten im Land Brandenburg unter Berücksichtigung des Gender-mainstreaming-Ansatzes wird geplant.

Soweit einzelne Stellungnahmen eine soziologisch vertiefte Analyse und Auseinandersetzung z.B. mit spezifischen Lebenslagen zugewanderter Familien, Frauen, Kinder, Jugendlicher, Alter oder binationaler Partnerschaften forderten, würde dies den Rahmen der geplanten Landeskonzepktion sprengen. Insofern ist auf das vorhandene Material wie z. B. den 6. Familienbericht der Bundesregierung, der sich ausschließlich mit der Situation zugewanderter Familien befasst, und die zahlreiche wissenschaftliche und integrationspolitische Fachliteratur zu verweisen. Soweit finanzielle Forderungen geltend gemacht wurden siehe Teil I, zu 4. Auch Forderungen nach - z.T. grundsätzlichen - bundesgesetzlichen Änderungen des Ausländerrechts können in der Landeskonzepktion zur Zuwandererintegration nicht berücksichtigt werden. Hier wird auf die aktuelle bundespolitische Diskussion zum Zuwanderungsgesetz hingewiesen.

Im Zuge der bundespolitischen Entwicklung liegt nunmehr auch ein Zuwanderungsgesetz vor, das auch integrationsrechtliche Regelungen enthält. Der Gesetzentwurf, die Berichte der unabhängigen Kommission "Zuwanderung" der Bundesregierung und weitere Konzeptionen von Parteien und Fraktionen auf der Ebene des Bundes und der Länder beflügelten den konzeptionellen Grundansatz, auch im Land Brandenburg eine möglichst breite Debatte zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Zuwandererintegration zu initiieren, bundespolitisch außerordentlich. Die im 1. Diskussionsentwurf enthaltenen Empfehlungen an den Bund sind sowohl in den bundespolitischen Konzeptionen als auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung großen Teils Inhalt geworden. Auf der anderen Seite bleibt es Aufgabe der Landespolitik, die Zuwandererintegration im Land Brandenburg konzeptionell zu steuern, sich an der bundespolitischen Gestaltung weiterhin zu beteiligen und die landespolitische Konzeption und ihre Umsetzung mit der bundespolitischen Entwicklung zu verzahnen.

Teil I

Stellenwert, Ziel, Begriffsdefinition, Aufgabe und Kosten

1. Stellenwert von Zuwandererintegration in der Landespolitik und Ziel der Konzeption der Landesregierung

Die Integration bleibeberechtigter Zuwanderinnen und Zuwanderer aus dem Ausland ist bisher abgesehen von einer Großen Anfrage der SPD-Fraktion des Landtages Brandenburg und der Antwort der Landesregierung Anfang 1997 kaum landespolitisch thematisiert worden. Dies hat seine Gründe. Zum einen sind die schon lange in Brandenburg lebenden Zuwanderinnen und Zuwanderer aus osteuropäischen Staaten, z. B. durch die Eheschließung mit Einheimischen, weitgehend integriert. Zum anderen leben in Brandenburg mit einem Ausländeranteil von 1,9 % äußerst wenige Zugewanderte. Schließlich werden die jährlich zuwandernden rund 4.000 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdischen Emigrantinnen und Emigranten in einem geregelten Verfahren aufgenommen, landesintern auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, in den Wohnungsmarkt eingegliedert und durch weitere Eingliederungsangebote und -maßnahmen integrativ "versorgt".

Gleichwohl hat die Landesregierung erkannt, dass der Zuwandererintegration landespolitisch im Wesentlichen unter vier Aspekten künftig deutlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss:

1. In letzter Zeit ist ein großer parteiübergreifender gesellschaftlicher Konsens darüber festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland angesichts der - insbesondere wirtschaftlichen - Globalisierung und der demografischen Entwicklung zu einer überalterten Bevölkerung zukünftig mehr denn je auf Einwanderung angewiesen sein wird. Bereits heute werden zusätzliche Einwanderinnen und Einwanderer im Bereich hoch- und höchstqualifizierter Arbeitskräfte dringend gebraucht, weshalb die Bundesregierung hier mit ihrer Green-Card-Regelung und dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Zuwanderungsgesetzes einen wichtigen Steuerungsimpuls für Einwanderung gegeben hat. Auch in anderen Wirtschaftsbereichen, wie der Gastronomie und der Landwirtschaft, gibt es - teilweise nur saisonal - Arbeitskräftebedarf, der mit dem einheimischen Arbeitskräfteangebot nicht gedeckt werden kann. Die frühere Bundesrepublik hat sich bereits Mitte der 50er Jahre für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geöffnet, die als sogenannte Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter aus Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Jugoslawien und der Türkei angeworben wurden. Diese Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten steigern bis heute in erheblichem Ausmaß das bundesdeutsche Bruttosozialprodukt. Sie haben darüber hinaus auch zu einer gesellschaftlich-kulturellen Bereicherung beigetragen und in weiten Teilen zu einem unproblematischen und alltäglichen Miteinander im Umgang zwischen Einheimischen und Einwandernden geführt. Bestes Beispiel hierfür ist die Bereicherung der deutschen Küche durch ausländische Restaurants, die inzwischen auch in Brandenburg das einheimische gastronomische Angebot ergänzen.

Wenn Zugewanderte als ökonomischer und kultureller Gewinn für die Gesellschaft erlebt werden, kann und muss die Aufgabe der Integration fremder Zuwanderinnen und Zuwanderer auch als Chance bei der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Gewalt begriffen werden. Die mit der Integration der Zugewanderten verbundene Erweiterung der Erfahrungen und des Bewusstseins der einheimischen Bevölkerung ist ein wesentlicher Beitrag zur Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit.

2. Andererseits ist festzustellen, dass die Zahl der aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdischen Emigrantinnen und Emigranten in den brandenburgischen Gemeinden durch die jährlichen Neuzuwanderungen seit der Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes 1996 kontinuierlich steigt, während die objektiven Bedingungen der Arbeitsmarktintegration in Brandenburg und den übrigen neuen Ländern weiterhin ungünstig sind. Gleichzeitig haben sich die mitgebrachten Integrationsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Sprachkenntnisse und berufliche Qualifikation, in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Auch die Eingliederung jugendlicher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bzw. Familienangehöriger ist von wachsenden Sprach- und Motivationsdefiziten gekennzeichnet, die verstärkte Anstrengungen für die schulische Eingliederung und berufliche Ausbildung erfordern, bevor erhöhte Kriminalität oder soziale Selbstdestruktion den sozialen Frieden ernsthaft gefährden und zu deutlich höheren gesellschaftlichen Kosten führen können.
3. In diesem Kontext darf die Situation der Zuwanderinnen und Zuwanderer mit lediglich vorübergehendem Aufenthalt nicht außer Acht bleiben. Dabei geht es weniger um ausländische Touristinnen und Touristen, Besucherinnen und Besucher oder ausländische Studierende, für die wir ebenfalls ein weltoffenes und fremdenfreundliches Klima brauchen. In erster Linie geht es um die Gruppe der Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlinge, die mehrheitlich in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen und insofern in die Integrationsmaßnahmen des Bundes und der Länder nicht einbezogen sind. Gleichwohl verbringen sie oft Jahre hier. Die Kinder unterliegen der Schulpflicht. Einige Asylsuchende leisten gemeinnützige Arbeiten oder finden Arbeit auf dem Arbeitsmarkt. Kontakte mit Personen und Gruppen finden statt. Sie leben mitten unter uns und nehmen bisweilen am gesellschaftlichen Leben teil. Deswegen ist es wichtig, dass sie gesellschaftlich nicht diskriminiert oder geächtet werden und Verständnis für ihre Situation geweckt wird, auch wenn die in den meisten Fällen letztendlich gebotene Rückkehrpflicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendig ist.
4. Die bisher auch in Brandenburg deutlich ausgeprägte Tendenz zur Delegation auf spezielle Fachdienste und Institutionen wie Übergangswohnheime muss der Einsicht weichen, dass es sich um eine politische Aufgabe handelt, die erfolgreich nur bewältigt werden kann, wenn Verantwortung nicht abgeschoben, sondern auf jeder Verantwortungsebene auch persönlich wahrgenommen wird. Integration muss stärker als bisher als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe begriffen werden. Nur eine möglichst breite, insbesondere kommunale Beschäftigung mit der Integration der Zuwandernden durch die Auseinandersetzung mit der Thematik, mit Motiven der Zuwandernden und durch persönliche Kontakte kann den toleranten Umgang mit ihnen fördern.

Es ist daher Ziel der Landesregierung, den politischen und administrativen Stellenwert, das Engagement und die Fachkompetenz der Verantwortlichen und damit die Effektivität der Zuwandererintegration rechtzeitig zu erhöhen.

Diesem Ziel dient das Zuwandererintegrationskonzept. Hierzu sollen die konzeptionellen Ansätze und Maßnahmen für die bleibeberechtigten Zugewanderten in Brandenburg, die in den Grundzügen bereits im Landesaufnahmegesetz, den dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch Förderprojekte, Veranstaltungen z.B. mit den Kommunen, bundespolitische Initiativen sowie bundes- und landespolitische Gremienarbeit verfolgt werden, in einem ersten Schritt erstmals zusammenfassend dargestellt und um aktuelle Überlegungen erweitert werden.

Überlegungen zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge werden einbezogen. Als inhaltlicher Teil des Konzeptes wurde dieser als Diskussionsentwurf bereits im Entwurfsstadium mit Betroffenen und möglichst vielen Beteiligten, insbesondere den Kommunen, Verbänden und Bildungsträgern, breit diskutiert, ergänzt und kontinuierlich weiterentwickelt. Dies soll auch nach der Beschlussfassung des Kabinetts über die Landeskonzeption fortgesetzt werden.

Es geht also im Wesentlichen um die Entwicklung eines Diskussionsprozesses - auch innerhalb der Landesregierung - zur Bewusstseinsklärung für die zu leistenden Integrationsaufgaben auf allen Ebenen und damit zur Verbesserung der Integrationsbedingungen im Land Brandenburg. Durch die verstärkte Thematisierung der staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Integrationsaufgabe soll darüber hinaus ein wichtiger Beitrag für mehr Verständnis und Toleranz gegenüber den Zuwanderinnen und Zuwanderern, bei den mit der Aufgabe der Integration befassten Menschen und der Bevölkerung des Landes erreicht werden. Das Landesintegrationskonzept für Zugewanderte soll damit auch gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt wirken und ist insofern als Teil des Handlungskonzeptes "Tolerantes Brandenburg" der Landesregierung zu verstehen.

2. Begriffsdefinitionen

Mit der Zuwanderungskommission der Bundesregierung werden unter "Zuwanderung" alle Arten der Migration verstanden, auch diejenigen, die nur vorübergehenden Charakter haben. Von "Einwanderung" wird nur dann gesprochen, wenn ausdrücklich die dauerhafte Niederlassung in Deutschland gemeint ist.

Die Zuwanderung von Menschen aus fremden Ländern führt in jedem Fall zu Integrationsprozessen in der aufnehmenden Gesellschaft, auch wenn keine gezielte Steuerung der Integration erfolgt. Integration ist ein Prozess, der über Generationen verläuft und in dem Unterschiede in den Lebensumständen von Einheimischen und Zugewanderten abnehmen. Nach dem 2. Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Demografischer Wandel" des Deutschen Bundestages vom 5. Oktober 1998 bezieht sich erfolgreiche Integration auf Einzelpersonen aus ethnischen Gruppen, die im Grundsatz Teilhabe auf allen Ebenen (Kultur, Schule, Ausbildung, Zugang zu allen Berufen, Ämtern, Mandaten) ermöglicht. Es werden 4 Dimensionen des Begriffs unterschieden:

Strukturelle Integration bezeichnet einen Prozess, in dem Zuwandernde einen Mitgliedsstatus in der Aufnahmegesellschaft erwerben und Zugang zu gesellschaftlichen Positionen sowie gleichberechtigte Chancen erreichen.

Kulturelle Integration oder Akkulturation beinhaltet kognitiv kulturelle Lern- und Internalisierungsprozesse bei den Zugewanderten wie bei der einheimischen Bevölkerung, die notwendig sind für die Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Soziale Integration bedeutet die gesellschaftliche Mitgliedschaft im privaten Bereich durch Teilnahme und Akzeptanz bei sozialen Aktivitäten und bei Vereinsmitgliedschaften der Aufnahmegesellschaft.

Identifikatorische Integration zeigt sich in Prozessen neuer persönlicher Zugehörigkeitsdefinitionen.¹

¹ 2. Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Demografischer Wandel" des Deutschen Bundestages, BR-Drs. 13/1140, Seite 729

Die Enquete-Kommission weist auf ein in der Integrationsforschung empirisch vielfach bestätigtes idealtypisches Phasenmodell der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern hin:

Zunächst stehen danach in Integrationsprozessen der Erwerb von sprachlichen Fähigkeiten und von Kenntnissen der sozialen Regeln des Zuwanderungslandes im Mittelpunkt und es werden Arbeitsverhältnisse eingegangen. Damit erfolgt ein funktionaler Lern- und Anpassungsprozess der Zugewanderten, der mit Akkumulation bezeichnet wird. In einer 2. Phase dieses Prozesses erfolgt zusätzlich die Veränderung von Werten, Normen und Einstellungen der Zugewanderten, die bis zur weitgehenden Übernahme der Kultur der Mehrheitsgesellschaft - bei wechselseitiger, aber oft ungleichgewichtiger Beeinflussung - reichen kann. Diese Phase des Integrationsprozesses wird Akkulturation genannt. Die Akkulturation wird in der Regel erst erreicht, wenn mehrere Generationen im Aufnahme-land verwurzelt sind.

Obwohl die Anpassungsleistung bei den Zugewanderten selbst größer ist als die der aufnehmenden Gesellschaft, darf von den Zugewanderten nicht die Preisgabe ihrer Identität, d.h. ihrer kulturellen und religiösen Eigenheiten und Traditionen erwartet werden.² Integration verlangt keine Assimilation.

Nach dem integrationspolitischen Memorandum der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vom November 2000 "geht es bei der Integration von Zuwanderern um einen dynamischen, lange andauernden und sehr differenzierten Prozess der wechselseitigen Annäherung, Auseinandersetzung, Kommunikation, Identifikation, Veränderung und Findung von Gemeinsamkeiten und Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung zwischen Zugewanderten und anwesender Mehrheitsbevölkerung. Dieser Prozess setzt nicht die Aufgabe von Identitäten voraus, sondern entwickelt sie bei und trotz unterschiedlicher Prägungen weiter. Der Integrationsprozess stellt somit Anforderungen an die Zugewanderten und die einheimische Bevölkerung."

Integration kann somit zusammenfassend als ein langjähriger gegenseitiger Prozess definiert werden, der Einzelpersonen aus ethnischen Gruppen auf allen gesellschaftlichen Ebenen chancengleiche Teilhabe ermöglicht, ohne von den Zugewanderten eine Assimilation im Sinne einer Aufgabe der eigenen kulturellen Identität zu verlangen und der Anforderungen an die Zugewanderten, aber auch an die Aufnahmegesellschaft stellt.

3. Aufgabe der an der Integration beteiligten Personen und Institutionen

Grundsätzlich ist die Zuwandererintegration nach der o.g. Definition als dauerhafte gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verstehen. Aufgabe aller an dem Integrationsprozess beteiligten Personen und Institutionen ist es, diesen Prozess aktiv mit dem Ziel erfolgreicher Integration zu gestalten. Dies gilt in erster Linie für die Zuwanderinnen und Zuwanderer selbst, die die Annahme der vielfältigen öffentlichen und privaten Angebote zur Förderung ihrer Integration auch als persönliche Verpflichtung gegenüber der aufnehmenden Gesellschaft begreifen müssen. Aber auch die aufnehmende Gesellschaft muss sich der Integrationsaufgabe stellen, indem sie sich auf allen Ebenen für die Zugewanderten öffnet und so ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

² Dies gilt grundsätzlich, soweit hierunter nicht extreme, gegen die Strafgesetze verstoßende Ausformungen wie z.B. die Polygamie oder die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsteile verstanden werden.

Für die beruflich, ehrenamtlich oder nachbarschaftlich engagierten Personen sowie alle Institutionen auf der Ebene der Gemeinde, der Kreise, der Vereine, Verbände, Kirchen, Parteien, der Landesregierung bis hin zur Bundesregierung ist entscheidend, dass sie ihre jeweilige Aufgabe - sei sie gesetzlich oder vertraglich zugewiesen oder selbst definiert - nicht allein, sondern vernetzt mit den auf der jeweiligen Ebene und auf anderen Ebenen vorhandenen Partnern wahrnehmen.

Auch die Landesregierung muss demgemäß ihre Aufgabe, die landespolitischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme und Integration bleibeberechtigter Zuwanderinnen und Zuwanderer zu schaffen und fortzuentwickeln gemeinsam mit ihren Partnern in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Verbänden, Vereinen und Kirchen, den Parteien und Fraktionen des Landtags sowie mit der Bundesregierung aktiv gestalten. Den Kooperationspartnern sollen dabei nicht nur z. B. durch Förderprojekte Impulse gegeben, sondern auch ihre Ideen und Vorschläge aufgenommen werden.

4. Kosten und Finanzierung

Soweit für die staatliche Aufgabenwahrnehmung Finanzmittel benötigt werden, kann die derzeitige schwierige Lage der öffentlichen Haushalte nicht unberücksichtigt bleiben. Die Konzeption muss daher im Hinblick auf ausgabenwirksame Maßnahmen unter einem generellen Finanzierungsvorbehalt stehen. Unabhängig davon gilt es zunächst abzuwarten, in welchem Umfang der Bund künftig Kosten der Zuwandererintegration trägt und ob und ggf. wie diese Kosten im Rahmen des Zuwanderungsgesetzentwurfs der Bundesregierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden möglicherweise neu verhandelt und aufgeteilt werden. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob die bisherigen EU-, Bundes-, Landes- und kommunalen Mittel besser aufeinander abgestimmt und damit effektiver eingesetzt werden können.

Teil II

Lebenssituation und Rechtsstatus der Zuwanderergruppen im Land Brandenburg

Nach der Statistik hielten sich am 31.12.2000 im Land Brandenburg 48.804 Ausländerinnen und Ausländer auf.³ Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt damit rund 1,9 %. 29.131 haben einen Aufenthaltsstatus nach dem Ausländergesetz (Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung, -bewilligung, -befugnis), 5.318 eine Aufenthaltsgestattung als Asylsuchende und 3.656 eine Duldung. Die meisten von ihnen stammen aus europäischen Staaten, insbesondere aus Osteuropa. Unter Berücksichtigung der durch Fehlerfaktoren wie Doppelzählungen und mangelnde Aktualisierung bedingten Fehlerquote des Ausländerzentralregisters dürften sich tatsächlich erheblich weniger ausländische Menschen in Brandenburg aufhalten. Eine Statistik über die Zahl der Spätaussiedler/innen wird nicht geführt, jedoch lässt sich schätzen, dass von den seit 1991 aufgenommenen rd. 40.000 Spätaussiedlern derzeit noch etwa 20.000 in Brandenburg leben.

Die Zuwandernden aus dem Ausland sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich nach dem Grund ihres Aufenthalts, ihrem ausländerrechtlichen Status, der daran anknüpft, und ihrer Staatsangehörigkeit. Zu unterscheiden sind zunächst zwei Gruppen: Zugewanderte mit dauerndem Aufenthalt (Eingewanderte) und Zugewanderte mit vorübergehendem Aufenthalt.

Integrationsprozesse sind jedoch nur zum Teil vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und den sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Integration ist immer auch ein individueller Prozess, der ebenso mitbestimmt wird durch Alter, Geschlecht, Stellung in der Familie, Bildung wie durch Aspekte der Herkunftskultur, Wanderungsziel/ -verhalten, Erfahrung einer Änderung der sozialen Position in der Gesellschaft und anderes mehr. Erste Beobachtungen zur Wirkung auch dieser Faktoren liegen mit dem 6. Familienbericht "Familien ausländischer Herkunft in Deutschland" vor. Da die Datenlage hinsichtlich der Wirkung solcher sozialer Faktoren für Zuwandernde in Brandenburg eine Analyse von spezifischen Gruppen und ihrer Integrationsbedarfe kaum zulässt, wird sich die Landesregierung diesen Faktoren mit dem Ziel einer verbesserten Datenlage verstärkt in der Umsetzung des Integrationskonzeptes zuwenden.

1. Eingewanderte

1.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Angehörigen

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind deutschstämmige Einwanderinnen und Einwanderer mit ihren Familienangehörigen aus den osteuropäischen Ländern. Sie haben einen Anspruch auf die Aufnahme in die Bundesrepublik und werden mit der Aufnahme eingebürgert, wenn ihre Abstammung und die Verbundenheit zum deutschen Volkstum nachgewiesen ist. Bis in die 80er Jahre begründeten starker Vertreibungsdruck sowie die eingeschränkte Möglichkeit, ihre Sprache und Bräuche in den Herkunftsländern zu pflegen, die Auswanderung. Das Land Brandenburg hat seit 1991 über 40.000 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler -aufgenommen. Inzwischen liegt das Verhältnis von deutschstämmigen Zuwanderinnen und Zuwanderern zu mitziehenden Familienangehörigen bei ca. 24% zu 76%.

³ Quelle: Ausländerzentralregister

Die Statistik des Landesvertriebenen- und Aussiedleramtes Peitz weist folgende Altersstruktur der Einwandernden für die ersten 6 Monate 2001 aus:

Alter	0 bis 6	Jahre	6,0 %
ab	6 bis 18	Jahre	22,7 %
ab	18 bis 60	Jahre	59,7 %
über	60	Jahre	11,6 %

Das Land Brandenburg hat 3,5 % der bundesweit aufgenommenen Spätaussiedler/-innen aufzunehmen. Das Geschlechterverhältnis ist in dieser größten Gruppe statistisch mit 48,7 % männlichen und 51,3 % weiblichen Zuwanderern nahezu ausgeglichen.

Alle zugewiesenen Aussiedlerinnen und Aussiedler durchlaufen die Landesaufnahmestelle des Landesamtes für Soziales und Versorgung in Peitz und werden von dort auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Erst nach Inkrafttreten des Wohnortzuweisungsgesetzes 1996 konnte die Quote annähernd erfüllt werden, da vorher viele Aussiedlerinnen und Aussiedler in andere Bundesländer weiterzogen. Ursache der Weiterwanderung waren und sind fehlende Arbeitsplätze und Wohnungsangebote sowie familiäre Gründe. Das Wohnortzuweisungsgesetz schränkt diese Weiterwanderung seit dem 01.03.1996 weitestgehend ein. In den ersten drei Jahren des Aufenthalts (bis zum 30.06.2000 galt eine Vier-Jahresfrist) wird Sozialhilfe nur an dem Ort gezahlt, dem die Aussiedlerin oder der Aussiedler zugewiesen wurde. Dieses Wohnortzuweisungsgesetz bedingt den zahlenmäßigen Anstieg der in Brandenburg aufgenommenen und auch verbliebenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler seit 1996 trotz bundesweit um 50% zurückgegangener Aufnahmezahlen. Mit der Änderung des § 27 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) hat der Bundesgesetzgeber 1999 dem kontinuierlichen Rückgang der Zugangszahlen Rechnung getragen und die jährlich aufzunehmende Quote auf rd. 100.000 Personen pro Jahr neu festgesetzt. Damit erhalten auch das Land Brandenburg und seine Kommunen Planungssicherheit insofern, als für die nächsten Jahre mit einem kontinuierlichen Zuzug von rd. 3.500 Spätaussiedlern einschließlich ihrer Familien zu rechnen ist.

Lebenssituation von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen

Da Aussiedlerinnen und Aussiedler von den Sozialämtern nicht gesondert erfasst werden, ist es nicht möglich, exakte Daten zu liefern. Es ist davon auszugehen, dass im ersten Jahr ihres Aufenthaltes in Brandenburg fast alle der Sozialhilfe bedürfen. Der Aufenthalt in Übergangswohnheimen hat sich durch entsprechende Steuerungsmaßnahmen des Landesgesetzgebers und der Landesregierung inzwischen drastisch verkürzt. Während derzeit in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten noch eine sehr kurzfristige bis 6monatige vorläufige Unterbringung in Übergangswohnheimen für erforderlich gehalten wird, findet in den Landkreisen Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin bereits eine direkte Zuweisung in Wohnungen statt.

Das Arbeitsamt fördert Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in Form der Eingliederungshilfe und Kostenübernahme für 6monatige ganztägige Sprachkurse nach Maßgabe der §§ 419 - 421 SGB III. (Inwieweit sich diese Struktur mit einem Zuwanderungsgesetz und der Umsetzung des Sprachkonzepts der Bundesregierung ändert, bleibt abzuwarten.) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler i. S. § 4 BVFG erhalten Renten nach dem Fremdrentengesetz, die so berechnet werden, als hätten die Anspruchsberechtigten ihr Erwerbsleben in der Bundesrepublik verbracht und hier Beiträge zur Rentenversicherung geleistet.

Die Rentenhöhe ist erheblich geringer als eine nicht nach dem Fremdrentengesetz berechnete vergleichbare Rente Einheimischer, sodass häufig noch ergänzende Sozialhilfe beansprucht wird.

Gegenwärtig ausgenommen von den vom Arbeitsamt geförderten Sprachkursen sind mitreisende und nachziehende Familienangehörige, die nicht im Registrierschein eingetragen sind. Zudem sind die Kurse in aller Regel nicht ausreichend, um die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, den Sprachanforderungen eines Arbeitsplatzes zu genügen. Auch hier sieht die Bundesregierung mit einer Umsetzung des Sprachkonzeptes Veränderungen vor. Außerdem wird ein Großteil der in den Herkunftsstaaten erworbenen Berufsabschlüsse in der Bundesrepublik nicht oder nur teilweise anerkannt, weil die Ausbildung nicht den hiesigen Standards entspricht.

Der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelingt daher am ehesten in relativ ungesicherten und unqualifizierten Beschäftigungen bzw. bei den Frauen in geringfügige Beschäftigungen z. B. als Putzfrau. Die Teilnahme an Arbeit-statt-Sozialhilfe-Projekten, in denen landesweit etwa 30 % der Teilnehmenden Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler sind, ermöglicht nach ersten Beobachtungen jedoch durchaus in einigen Fällen den Übergang in unbefristete Arbeitsverhältnisse.

1.2 Jüdische Migrantinnen und Migranten

Seit 1991 nimmt die Bundesrepublik in einem geordneten Verfahren jüdische Emigrantinnen und Emigranten aus den Staaten der ehemaligen UdSSR auf. Bund und Länder haben nach einer Vereinbarung zwischen dem Zentralrat der Juden und dem Bundeskanzler im Januar 1991 der Einreise jüdischer Emigrantinnen und Emigranten aus der früheren Sowjetunion zugestimmt. Angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands sollen damit die jüdischen Gemeinden in Deutschland gestärkt werden. Bereits der letzte Ministerrat der DDR hatte sich 1990 in einer Erklärung zur Verantwortung gegenüber jüdischen Flüchtlingen bekannt. Die Aufnahme erfolgt in analoger Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingengesetz) vom 22. Juli 1980.

Im Land Brandenburg wurden seit 1991 4.586 (Stand 15.07.2000) jüdische Emigrantinnen und Emigranten aufgenommen. Derzeit leben hier schätzungsweise 1.500 jüdische Zugewanderte (mit einem Geschlechterverhältnis von 46,9 % männlichen zu 53,1 % weiblichen Zuwandernden). Davon sind ca. 750 Personen Mitglieder der jüdischen Gemeinden.

Die Altersstruktur der im 1. Halbjahr 2001 Eingereisten sieht folgendermaßen aus:

von	0 bis 6	Jahre	4,0 %	
von	6 bis 18	Jahre	10,4 %	
von	18 bis 60	Jahre	63,2 %	
über	60	Jahre	22,4 %	(Tendenz steigend)

Die jüdischen Zuwandernden werden - wie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler - in der Landesaufnahmeeinrichtung in Peitz aufgenommen und von dort durch ein Verteilverfahren den inzwischen sieben Orten zugewiesen, in denen jüdische Gemeinden bestehen. Nachdem sie das Aufnahmeverfahren durchlaufen haben, erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und verfügen damit über einen gesicherten Aufenthalt.

Die Wohnsitznahme ist allerdings für die Dauer des Bezugs von Sozialhilfe auf den zugewiesenen Wohnort bzw. Landkreis beschränkt. Sie erhalten vergleichbare Eingliederungsleistungen wie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Ein Fremdretenanspruch besteht allerdings nicht.

Lebenssituation jüdischer Migrantinnen und Migranten

Bis zum Jahr 1996 lebten die jüdischen Migrantinnen und Migranten auch in Brandenburg z. T. lange in Übergangwohnheimen in Potsdam und Blumberg. Viele sind nach Berlin weitergezogen, da dort die Integrationsbedingungen vor allem durch das Wirken der großen Jüdischen Gemeinde zu Berlin besser waren als in Brandenburg. Inzwischen werden die jüdischen Emigrantinnen und Emigranten wie die Spätaussiedlerinnen und -aussiedler über die Landesaufnahmestelle Peitz nun im Land Brandenburg vorrangig in die großen Städte verteilt und schnellstmöglich mit Wohnraum versorgt.

Die Arbeitsämter finanzieren auch für jüdische Migrantinnen und Migranten nach der Einreise einen sechsmonatigen Sprachkurs mit Eingliederungshilfe (Änderungen sind in Planung auf Grund des neuen Sprachkonzeptes der Bundesregierung). Oft genügt dieser Kurs - wie bei anderen Zuwanderergruppen - nicht für eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt, insbesondere mit Blick auf das vergleichsweise hohe berufliche Ausbildungsniveau vieler jüdischer Zuwandernder.

Jüdische Emigrantinnen und Emigranten erhalten eine Arbeitsberechtigung. Über ihre Arbeitslosigkeit gibt es keine Statistik. Aufgrund der Sprachschwierigkeiten und der oft fehlenden Vergleichbarkeit der beruflichen Qualifikation ist aber zu vermuten, dass die Arbeitslosigkeit hoch ist. Da die Emigrantinnen und Emigranten keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, erhalten sie kein Arbeitslosengeld und sind bei Arbeitslosigkeit auf die Sozialhilfe angewiesen.

Aus dem Berufsleben ausgeschiedene Menschen im Rentenalter sind schließlich dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen, wenn sie keine unterhaltspflichtigen und -fähigen Verwandten haben. Das liegt daran, dass selbst bei einem - soweit überhaupt erfolgenden - Transfer der Renteneinkünfte aus dem Herkunftsland in die Bundesrepublik diese so niedrig sind, dass sie hier nicht den Lebensunterhalt decken könnten.

Situation der jüdischen Gemeinden

Das Land unterstützt die Jüdische Gemeinde Land Brandenburg seit ihrer Neugründung im Jahre 1991 mit jährlichen Finanzausschüssen. Das für die Beziehungen zur Jüdischen Gemeinde zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat regelmäßige Kontakte mit dem Vorstand der Gemeinde. Akute finanzielle Probleme haben aktuell zu erheblichen Schwierigkeiten der Jüdischen Gemeinde Land Brandenburg geführt, die ihre Handlungsfähigkeit stark einschränken. Mit Hilfe des Zentralrates der Juden in Deutschland sollen wieder voll funktionsfähige Gemeindestrukturen aufgebaut werden.

Durch die Verteilung der jüdischen Emigrantinnen und Emigranten im Land Brandenburg bildeten sich im Jahr 1998 neben der vorher einzigen existierenden Jüdischen Gemeinde in Potsdam weitere Gemeinden in Frankfurt/Oder, Brandenburg und Bernau, damit wurde die Jüdische Gemeinde Land Brandenburg als bereits vorher bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts auch in tatsächlicher Hinsicht zum Landesverband der Jüdischen Gemeinden.

Diesem traten mit der Bildung der Jüdischen Gemeinde in Cottbus 1999 und den Jüdischen Gemeinden in Oranienburg und Königs Wusterhausen ab 01.08.2000 weitere Gemeinden bei, sodass derzeit im Land Brandenburg unter dem Dach der Jüdischen Gemeinde Land Brandenburg 7 Gemeinden bestehen mit insgesamt ca. 750 Mitgliedern. Außerdem hat sich 1999 in Brandenburg noch eine sogenannte Gesetzestreue jüdische Landesgemeinde gegründet.

Die Jüdische Gemeinde Land Brandenburg hat zu Recht darauf hingewiesen, dass durch die große Anzahl der Gemeinden aufgrund der räumlichen Entfernung erhebliche Probleme hinsichtlich der religiösen Betreuung durch den Rabbiner, aber auch im Hinblick auf die Kosten entstanden sind. Schließlich wird die Situation der Jüdischen Gemeinden im Land Brandenburg dadurch geprägt, dass sie praktisch ausschließlich aus russischen Zuwanderinnen und Zuwanderern bestehen, die in aller Regel ohne jegliche deutsche Sprachkenntnisse einwandern.

1.3 Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer und ihre Angehörigen

Die ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer der DDR - auch DDR-Abkommensarbeiterinnen und -arbeiter genannt - stellen bei der insgesamt geringen Anzahl bleibeberechtigter Zugewanderter einen nicht unerheblichen Anteil dar. Es leben zur Zeit ca. 2.500 Personen aus Vietnam, ca. 100 Personen aus Mozambique und 70 Personen aus Angola mit festem Aufenthaltstitel in Brandenburg.

Erst 1993 einigten sich Bund und Länder darauf, dass sie eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten und nicht wegen einer Straftat verurteilt sind. Zu diesem Zeitpunkt waren die meisten ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer jedoch schon in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt. Viele - vor allem Vietnamesinnen und Vietnamesen - hatten Asylanträge gestellt, die mittlerweile fast durchgehend abgelehnt worden sind.

Ein Teil der vietnamesischen Asylsuchenden hat nach Rücknahme ihres Asylantrags aber ebenfalls von der Möglichkeit der Bleiberechtsregelung profitieren können. Abgelehnte Asylsuchende werden in Umsetzung des Rückführungsabkommens mit Vietnam sukzessive zurückgeführt, soweit sie nicht freiwillig ausreisen.

Die Aufenthaltsbefugnis wird nach acht Jahren in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und damit in einen sicheren Aufenthaltstitel umgewandelt, wenn der Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen gesichert ist. Für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen wurde für ehemalige Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer die besondere Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung eingeräumt.

Lebenssituation der ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer der DDR und ihrer Familienangehörigen

Die ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer sind jetzt in dem normalen Wohnungsmarkt voll integriert. Die letzten Wohnheime für diesen Personenkreis sind inzwischen geschlossen.

Das Hauptproblem für diese Zuwanderergruppe und ihre Familien ist die Existenzsicherung durch Arbeitseinkommen. Durch die Arbeitslosenquote im Land Brandenburg und die oft noch unzureichenden Sprachkenntnisse ist der Zugang zum Arbeitsmarkt sehr schwierig.

Besonders gilt dies für die nachgezogenen Familienangehörigen, die erst nach vier Jahren eine Arbeitserlaubnis bekommen. Allgemein ist festzustellen, dass nur wenige ehemalige Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer in Betrieben arbeiten. Sie sind teilweise gezwungen selbständig zu sein, ca. 1.000 Personen sind in verschiedenen Branchen wie Gastronomie, Textilien- und Lebensmittelhandel beschäftigt, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Besondere Integrationshilfen benötigen die nachgezogenen Ehepartner, meist Frauen, und die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die ohne Deutschkenntnisse in die Bundesrepublik kommen. Es liegen keine gesicherten Kenntnisse darüber vor, inwieweit ausreichende Sprachunterrichtsangebote für diesen Personenkreis bestehen und genutzt werden.

1.4 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EU-Angehörige

Auch über andere Ausländergruppen lassen sich mangels verfügbarer Daten nur Vermutungen anhand der Struktur des Ausländerrechts und nicht repräsentativer Beobachtungen anstellen. Fehlende Sprachkenntnisse oder Isolierung durch Arbeitslosigkeit führen zu unterschiedlich schnell verlaufenden Integrationsprozessen innerhalb von Zuwandererfamilien und nicht selten zu Spannungen und Konflikten, für deren Lösung spezifische niedrighschwellige und die Herkunftskultur beachtende Angebote wichtig sind.

Hier gibt es Ausländerinnen und Ausländer vor allem aus Polen, Ungarn und Tschechien, die schon zu DDR-Zeiten in Brandenburg gelebt und gearbeitet haben und z.T. mit Deutschen verheiratet sind. Sie haben Aufenthaltserlaubnisse und -berechtigungen und damit einen gesicherten Aufenthaltsstatus. Ihre Anzahl ist wie die der vorgenannten Gruppe nicht bekannt.

Die genannten Gruppen verbindet unabhängig von ihrer Nationalität die Perspektive, langfristig in der Bundesrepublik zu leben. Für einen Teil dieser Gruppen ist zu vermuten, dass sie die Sprache häufig nicht oder nur schlecht beherrschen und teilweise die gesellschaftlichen Gegebenheiten und die Kultur unseres Landes wenig kennen.

EU-Staatsangehörige genießen Freizügigkeit, wenn sie in der Bundesrepublik als Arbeitskräfte oder Selbständige tätig sind. Nach den Daten des Ausländerzentralregisters waren Ende 1997 5.033 EU-Staatsangehörige im Land Brandenburg gemeldet, davon über 1.050 Portugiesinnen und Portugiesen und fast 1.000 Italienerinnen und Italiener.

1.5 Menschen ausländischer Herkunft in binationalen Ehen

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg gibt im Statistischen Jahrbuch für das Jahr 1999 860 Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländern oder Ausländern untereinander an. Neben diesen auf deutschen Standesämtern geschlossenen Ehen wird eine unbekannte Anzahl binationaler Ehen in ausländischen Vertretungen geschlossen, die statistisch nicht erfasst werden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sollen bundesweit in ca. 4 % der Ehen deutsche und ausländische Partner zusammenleben. Zur Zahl der Ehen zwischen ausländischen Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten liegen demzufolge keine Angaben vor.

Es ist davon auszugehen, dass die im heutigen Brandenburg seit der DDR-Zeit bestehenden binationalen Ehen vorwiegend mit ausländischen Ehepartnern und Ehepartnerinnen aus den RGW-Staaten geschlossen worden sind, denen erst nach der Wende der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit eröffnet wurde.

Lebenssituation von Zugewanderten in binationalen Ehen

Die soziale Lage wird weitgehend durch die finanzielle Absicherung in einem Arbeitsverhältnis bestimmt. Dabei spielt die Beherrschung der deutschen Sprache eine entscheidende - aber nicht ausschließliche - Rolle. Insbesondere bei Heiratsmigrantinnen kann die Unsicherheit in der deutschen Sprache zu einer relativen Isolierung in ihren Familien führen, wenn die Voraussetzungen zur Integration in den Arbeitsmarkt nicht vorliegen. Ohne eine Unterstützung durch Partner und Familien ist eine Integration kaum zu erreichen. Diese Voraussetzung, dass der Ehepartner seiner (ausländischen) Frau eine Chance auf gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen und öffentlichen Leben einräumt, ist bei der patriarchalischen Struktur vieler Partnerschaften häufig nicht gegeben. Besonders ausländische Frauen Deutscher erwerben ihre Deutsch-Sprachkenntnisse nur über den Ehepartner, der nach seinem tradierten Geschlechterrollenverständnis häufig eine Integration der Frau gar nicht erst anstrebt. Berichte von Selbsthilfegruppen und Frauenhäusern Brandenburgs machen auf dieses Problem aufmerksam. Für diese Frauen müssen besondere Angebote entwickelt werden.

Im 6. Familienbericht der Bundesregierung zu Familien ausländischer Herkunft wird zu binationalen Ehen ausgeführt, dass zur gegenwärtigen Zeit das Wissen darüber noch sehr gering ist. "Es besteht deshalb ein dringender Forschungsbedarf, um genauere Aufschlüsse über die Entwicklung von internationalen Heiratsmärkten, über Partnerwahlprozesse bei binationalen Ehen und über Familienbildungsprozesse unter Migrationsbedingungen zu erfahren." Die gleiche Aussage kann zu den im Land Brandenburg bestehenden binationalen Ehen getroffen werden.

1.6 Anerkannte Flüchtlinge

Wenn Asylsuchende als asylberechtigt anerkannt werden, erhalten sie die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und damit einen sicheren Aufenthaltsstatus. Außerdem gibt es die Möglichkeit der Anerkennung als sog. Konventionsflüchtling, d.h. als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gem. § 51 Abs. 1 AuslG (kleines Asyl). Dieser Status wird z.B. an Asylantragstellende vergeben, die zwar politisch verfolgt sind, aber wegen der in einem Drittstaat bereits erreichten Verfolgungssicherheit vom deutschen Asylrecht ausgeschlossen sind sowie Asylsuchende, deren Asylgrund nicht als staatliche Verfolgung anerkannt wird. Konventionsflüchtlinge erhalten keine Aufenthaltserlaubnis, sondern nur eine Befugnis, die auf zwei Jahre befristet ist und bei Weiterbestehen der Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat verlängert wird.

Lebenssituation anerkannter Flüchtlinge

1999 wurden von den dem Land Brandenburg zugewiesenen Asylantragstellerinnen und -antragstellern 45 als Asylberechtigte und 40 als Konventionsflüchtlinge anerkannt. Nach der Anerkennung genießen Flüchtlinge Inländerbehandlung. Sie haben Anspruch auf Erteilung der Arbeitsberechtigung, die zur Aufnahme jeder Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt. Asylberechtigte können an halbjährigen Sprachkursen des Arbeitsamtes teilnehmen und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr erhalten Förderungen über den Garantiefonds.

Anerkannte Flüchtlinge, die keine Arbeit finden, sind sozial-hilferechtlich wie Deutsche zu behandeln. Nach den Beobachtungen der letzten Jahre sind viele Flüchtlinge nach der Anerkennung nach Berlin oder in die alten Länder umgezogen. Konkrete Angaben über die Zahl der Wegzüge und damit über die Zahl der in Brandenburg lebenden anerkannten Flüchtlinge und ihre Lebenssituation liegen nicht vor.

2. Zugewanderte mit vorübergehendem Aufenthalt, Flüchtlinge

Bei Zugewanderten mit vorübergehendem Aufenthalt handelt es sich um Ausländerinnen und Ausländer, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend erlaubt ist. Dies betrifft insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung, bei denen die zwangsweise Beendigung des Aufenthalts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Darüber hinaus halten sich aber auch Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter und ein Teil sonstiger ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ausländische Studierende und Besucher nur vorübergehend hier auf. Bei Zuwanderern mit vorübergehendem Aufenthalt ist eine dauerhafte Integration zunächst nicht Ziel dieses Aufenthaltes.

Dies gilt auch für die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Aufenthalt ausschließlich zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet wird, und für die Gruppe der Geduldeten, bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen lediglich auf die Vollziehung der Abschiebung verzichtet wird. Gleichwohl findet mit zunehmender Aufenthaltsdauer eine je nach den örtlichen und individuellen Umständen unterschiedliche tatsächliche Integration statt. Diese beschränkt sich keinesfalls nur auf gelegentliche Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung beim Einkaufen etc., sondern umfasst teilweise auch eine Wohnungs- und Arbeitsmarktintegration. So waren im Juni 2001 rund 1.000 Asylsuchende bzw. Geduldete nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht. Eine schätzungsweise sehr geringe Zahl Asylsuchender geht auf Grund einer Arbeitserlaubnis einer geregelten Beschäftigung nach.

Die Mehrzahl der Asylsuchenden ist damit auf Grund der restriktiven gesetzlichen Regelungen vom Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt ausgeschlossen und lebt dementsprechend ohne reguläre Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie dort als Sachleistungen in Form von Wertgutscheinen, die in der Regel in mehreren Geschäften des Einzelhandels eingelöst werden können. Durch die dezentrale Lage einiger Gemeinschaftsunterkünfte sind zudem für viele auch rein räumlich die Kontakte zur einheimischen Bevölkerung erschwert.

Die dargestellte integrationshemmende Situation für die Asylsuchenden beruht auf den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches III i. V. m. der Arbeitsgenehmigungsverordnung. Danach erhalten Asylsuchende und Geduldete für 3 Jahre grundsätzlich im Vergleich zum Bundessozialhilfegesetz geringere Leistungen in Form von Sachleistungen, Asylsuchende sind in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Der Arbeitsmarktzugang ist nach einer einjährigen Wartefrist grundsätzlich offen, jedoch kann im Einzelfall eine Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn keine bevorrechtigten einheimischen oder EU-staatsangehörigen Arbeitssuchenden zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Die gesetzlichen Restriktionen haben ihren Grund zum einen darin, Migrationsanreize aus wirtschaftlichen Gründen zu vermindern.

Zum anderen zielen insbesondere die arbeitsmarktgesetzlichen Einschränkungen auch auf den Konkurrenzschutz für die einheimische Bevölkerung und damit auf eine bessere Akzeptanz für die Flüchtlinge. Gerade diese Akzeptanz scheint in letzter Zeit jedenfalls bezüglich der leistungsrechtlichen Restriktionen des Asylbewerberleistungsgesetzes auf kommunaler Ebene auch im Land Brandenburg stärker in Frage gestellt. So haben die Stadtverordneten der Landeshauptstadt Potsdam und die Abgeordneten der Kreistage der Landkreise Uckermark, Potsdam-Mittelmark und Dahme-Spreewald Beschlüsse gefasst, die die Landesregierung auffordern, bundespolitisch aktiv zu werden, um das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes oder zumindest die entsprechenden Erlassvorgaben des MASGF zu streichen. Die Stadtverordneten in Cottbus haben die Stadtverwaltung aufgefordert, die Asylsuchenden möglichst weitgehend in Wohnungen unterzubringen. Damit sollen Ausgrenzung und Stigmatisierung durch die Einschränkungen bei der Unterbringung und der Leistungsform aufgehoben werden.

Teil III

Rahmenbedingungen auf der Ebene des Bundes und der Kommunen

1. Bundesgesetzliche und bundespolitische Rahmenbedingungen

Die ausländische Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland betrug Ende 2000 7,3 Millionen Personen, ihr Anteil betrug damit 8,9 % an der Gesamtbevölkerung. Die beiden größten Gruppen darunter sind Türken mit 27,4 % und EU-Bürger mit 25,7%⁴.

Die Neueinwanderung bleibeberechtigter Zuwanderinnen und Zuwanderer in die Bundesrepublik Deutschland umfasst jährlich rd. 200.000⁵ Personen aus den im Wesentlichen 3 großen Einwanderergruppen der

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen (98.500 in 2001)
- nachziehenden ausländischen Familienangehörigen von dauerhaft bleibeberechtigten Ausländerinnen und Ausländern (ca. 70.000 im Jahr 2000) und
- jüdischen Emigrantinnen und Emigranten (ca. 16.600 im Jahr 2001)

Hinzu kamen 2001 22.719 nach Art. 16a GG bzw. § 51 AuslG anerkannte Flüchtlinge.

Rechtsgrundlagen sind für die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen das Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG), für die nachziehenden Familienangehörigen §§ 17 ff. des Ausländergesetzes (AuslG) und für die jüdischen Emigrantinnen und Emigranten in entsprechender Anwendung das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten von 1991.

Gesetzliche Grundlagen zur Integration dieser Einwanderergruppen finden sich in speziellen förderrechtlichen Bestimmungen zur Arbeitsmarktintegration und zur sprachlichen Integration im BVFG und im Sozialgesetzbuch (SGB III), die jedoch nicht einheitlich für die genannten Gruppen gelten. Eine weitere gesetzliche Grundlage bilden die in den jeweiligen Haushaltsplänen des Bundeshaushalts enthaltenen Förderprogramme der Bundesregierung zur zusätzlichen sprachlichen und sozialen Integration und Sozialberatung für die genannten Gruppen und die bereits seit längerer Zeit hier lebenden ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die bisherigen bundespolitischen Rahmenbedingungen sind damit geprägt von einer rechtlichen und organisatorischen Zersplitterung, die die Effizienz der vom Haushaltsvolumen beachtlichen Integrationsmaßnahmen des Bundes erheblich beeinträchtigt.

⁴ Statistisches Jahrbuch 2001, Statistisches Bundesamt

⁵ zusammengestellt aus Angaben aus dem Geschäftsbereich des BMI

Die Unabhängige Kommission "Zuwanderung" der Bundesregierung hat die Situation in ihrem Bericht vom 04. Juli 2001 im Einzelnen umfassend analysiert und Vorschläge im Sinne eines Gesamtkonzepts unterbreitet. Diese wurden im Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes der Bundesregierung vom 06. November 2001 aufgegriffen und befinden sich aktuell in der Diskussion. Möglicherweise ändern sich damit ab 2003 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Aufenthalte und Integration nicht unerheblich. Darüber hinaus bedarf es einer grundsätzlichen inhaltlichen Neuorientierung im Rahmen eines umfassenden Integrationskonzeptes der Bundesregierung, in dem auch deutlich werden muß, dass Einwanderer nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Integration haben nach dem Prinzip "Fördern und fordern".

2. Kommunalpolitische Rahmenbedingungen

Die kommunalpolitischen Rahmenbedingungen sind im Wesentlichen von der Erfahrung geprägt, dass die kommunalen Strukturen trotz der geringen Anzahl der Zuwanderinnen und Zuwanderer durch die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und jüdischen Emigrantinnen und Emigranten belastet werden. Dies betrifft insbesondere die Sozialhilfelasten, die vom Land nicht erstattet werden. Gleichwohl haben die Landkreise und Gemeinden angesichts des Einwohnerrückganges besonders im peripheren Bereich ein deutliches Interesse an der Aufnahme Eingewanderter. Darüber hinaus befinden sich die Landkreise mit ihren Ämtern und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte in einer Anpassungsphase, nachdem die Notwendigkeit einer vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften angesichts des im Allgemeinen in vielen Kommunen verbesserten Wohnungsangebotes entfallen ist. In unterschiedlicher Geschwindigkeit wurden und werden Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen, um die neuen Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar in Sozialwohnungen unterzubringen.

Auch die Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen ist ein Prozess, der erst seit 1999 landesweit in Gang gekommen ist. Der Entwicklungsstand ist unterschiedlich, erfolgreiche Integrationsnetzwerke auf der Ebene des Landkreises und der Gemeinden sind z.B. in den Landkreisen Oberhavel, Prignitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Uckermark und der Stadt Brandenburg/Havel entstanden.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der äußerst eingeschränkte kommunale Finanzrahmen der kommunalen Integrationsförderung enge Grenzen setzt. Grundsätzlich bedarf es jedoch gerade von kommunaler Seite in vielen Fällen eines noch differenzierteren Problembewusstseins und auch politischen Handelns, um trotz der hohen Arbeitslosenraten möglichst viele der Einwandernden zu integrieren und damit Fortzüge in westdeutsche Bundesländer so weit wie möglich zu verhindern.

Teil IV

Landeskonzeption

Mit dem seit 1. Januar 1997 geltenden Landesaufnahmegesetz hat das Land einen gesetzlichen Rahmen für die Aufnahme nicht nur ausländischer Flüchtlinge, sondern auch der bleibeberechtigten Zuwandernden geschaffen, der von der grundsätzlichen kommunalen Verantwortung für die Aufgabe der Integration ausgeht. So heißt es in § 1 Absatz 2 LAufnG:

"Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Ämter und amtsfreien Gemeinden wirken für den Personenkreis des § 2 Nr.1 und 2 im Benehmen mit den anderen Trägern von Eingliederungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen zugleich im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auf eine zügige Versorgung mit Wohnraum und sonstige Eingliederung hin."

Dabei geht das Konzept der Landesregierung davon aus, dass das Land den Integrationsprozess in den Kommunen nicht nur durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, hier insbesondere durch

- eine angemessene Verteilung der Zuwanderinnen und Zuwanderer auf die Landkreise und kreisfreien Städte,
- eine gezielte Kostensteuerung durch die Regelungen zur Kostenerstattung und
- Hinweise und Erläuterungen sowie Verwaltungsvorschriften, z.B. zur Beratung und Betreuung,

sondern auch durch

- Maßnahmen der Projektförderung und
- Thematisierung und inhaltliche Diskussion mit den beteiligten Gruppen aus Behörden, Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen

unterstützen und steuern kann. Im Folgenden wird diese Konzeption in konkreten Ansatzpunkten, Forderungen und Maßnahmen im Einzelnen dargestellt.

1. Verbesserung der Integrationsbedingungen für die Zuwandernden

1.1 Untersuchung zur Lebenssituation von Zugewanderten

Die Steuerung des Zugangs der Zuwandernden allgemein zu Integrationsvoraussetzungen wie Wohnen, Sprache, Bildung und Arbeit und die Sicherung von Beratungsmöglichkeiten ist in dem in Teil III dargestellten Rahmen auch Aufgabe der Landespolitik. Inwieweit diese Zugänge und Möglichkeiten für den Zuwandernden nutzbar sind und sich weitere Zugänge zur Teilhabe an der Aufnahmegesellschaft erschließen, ist allerdings nicht zuletzt abhängig davon, wie offen die Aufnahmegesellschaft für die Spezifik der Bedürfnisse und Ziele der zuwandernden Menschen ist. "Letztlich ist eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zentral. Zivilgesellschaftliches Engagement ist Kernbestandteil einer pluralistischen Integration. Die Bedeutung diskursiver Vernetzungen im Alltag, bis hin zu einem interkulturellen Dialog, sind zu unterstreichen."⁶

Konzeptionelle Überlegungen zur Umsetzung dieses wechselseitigen Ansatzes sind gegenwärtig sehr stark unter anderem dadurch behindert, dass kaum Erkenntnisse zur aktuellen Situation von zuwandernden Männern und Frauen, Mädchen und Jungen in Brandenburg vorliegen. Die Betrachtung von Zuwandernden unter dem Blickwinkel ihres rechtlichen (Aufenthalts-)Status erschwert den Blick auf die Bedürfnisse von Familien, Kindern und Alten ebenso wie auf Geschlechtergerechtigkeit der angeregten Projekte und Integrationsmaßnahmen. Auch zur Verbesserung der Integrationskompetenzen der Aufnahmegesellschaft sind daher - möglichst auch kontinuierliche - Untersuchungen zur Lebenssituation von Zuwandernden dringend erforderlich.

Die Landesregierung wird bei der Durchführung besonders auf die Beachtung der Prinzipien des "Gender Mainstreaming" achten, denn auch die Hindernisse und Behinderungen, mit denen eingewanderte Frauen und Mädchen konfrontiert sind, sind häufig grundlegend verschieden von denjenigen, denen eingewanderte Männer ausgesetzt sind: Es kommt vor, dass Frauen und Mädchen im Namen von Kultur und Religion Grundrechte und Grundfreiheiten verweigert werden, was bei Männern nicht der Fall ist. Integrationspolitik ist also nicht geschlechtsneutral. Die von Männern und Frauen als "Normal-sicht" der Dinge und Perspektiven empfundene ist eine geschlechtsspezifische Sichtweise. Die Lebensläufe von Frauen und Mädchen ausländischer Herkunft verändern sich laufend: steigende Erwerbsbeteiligung in Verbindung mit mehr Bildungsmöglichkeiten vergrößern ihre Wahlfreiheit, vor allem auch im Hinblick auf die private Lebensplanung. Die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Mädchen - in Form einer Teilhabe am ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben - ist jedoch noch nicht zufriedenstellend eingelöst. Benachteiligungen vollziehen sich häufig sehr subtil, daher sind auch in diesem Bereich unterstützende Maßnahmen erforderlich.

1.2 Verteilung

Nach dem Landesaufnahmegesetz werden nicht nur Asylsuchende und andere ausländische Flüchtlinge, sondern auch die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdischen Emigrantinnen und Emigranten in einer Landesaufnahmeeinrichtung aufgenommen und in die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Dieser Prozess, der als landesinterne Verteilung bezeichnet wird, soll eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend ihrer Einwohnerzahl erreichen und sozial unverträgliche übergroße Ansiedlungen von Zugewanderten an einzelnen Orten vermeiden.

⁶ Abschlussbericht Enquete-Kommission "Demographischer Wandel" Teil E, S. 38

Dieses auch für die bundesweite Zuweisung von Zuwandernden in alle Bundesländer geltende Prinzip führt allerdings dazu, dass die aufgenommenen Personen zwangsläufig auch in Regionen mit ungünstigeren Arbeitsmarktbedingungen ihren Wohnsitz nehmen müssen, solange sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf die Inanspruchnahme sozialer Leistungen angewiesen sind. Somit bestehen bundesweit und landesintern durchaus unterschiedliche Integrationsvoraussetzungen für die Zuwandernden.

Das zum 1. Juli 2000 in Kraft getretene Vierte Änderungsgesetz zum Wohnortzuweisungsgesetz berücksichtigt dieses Problem - auf Anregung Brandenburgs - zumindest für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ansatzweise dadurch, dass Erwerbsfähige sich innerhalb der auf drei Jahre verkürzten Wohnortbindungsfrist bis zu 3 Monaten auch an anderen Wohnorten aufhalten können, um Arbeit und Wohnung zu suchen, ohne ihren Sozialhilfeanspruch zu verlieren.

Die Landesregierung hat diesem Gesichtspunkt bereits auch dadurch versucht Rechnung zu tragen, dass bei der Festlegung der Verteilquoten für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Emigrantinnen und Emigranten in " 1 der " Verordnung über die landesinterne Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen" vom 10. Januar 2000 (VertV) neben der Bevölkerungszahl zu einem - geringen - Prozentsatz die Erwerbsquote der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städten berücksichtigt ist. Eine stärkere Berücksichtigung scheint im Interesse der Integration wünschenswert, wenn auch neben der Erwerbsquote eine Reihe weiterer Faktoren für das Gelingen einer Integration eine wesentliche Rolle spielen. Auch die Frage nach dem Für und Wider von Ansiedlungsschwerpunkten und ihrer sozial verträglichen Gestaltung ist weiterhin zu diskutieren. Zwischen dem Versuch einer Besiedlung von Konversionsgebieten wie in Niedergörsdorf oder Wünsdorf einerseits und der Zuweisung in dicht beieinander gelegene Wohnungen in einem bestimmten Stadtgebiet liegen viele Ausprägungen sogenannter Ansiedlungsschwerpunkte, deren Sozialverträglichkeit in all ihren Facetten genauer betrachtet werden muss.

Die Landesregierung ist daher für Vorschläge offen, den Aspekt unterschiedlicher Integrationsbedingungen und -voraussetzungen entweder im Rahmen der Festsetzung der Verteilquote oder auf andere Weise stärker als bisher zu berücksichtigen und setzt sich zum Ziel, unter Einbeziehung der am Integrationsprozess Beteiligten Faktoren und Handlungsgrundsätze für ein solches Verteilungs- und Zuweisungsverfahren zu erarbeiten, in dem sowohl dem Aspekt der Belastung der Kommunen als auch den Integrationsbedingungen und -voraussetzungen Rechnung getragen werden können.

Das Landesvertriebenen- und Aussiedleramt in Peitz beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) führt das Aufnahme- und Verteilungsverfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Emigrantinnen und Emigranten durch. Hier werden zum einen nach bestehender Rechtslage Statusfragen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler geklärt und die Entscheidung über die Anerkennung der Spätaussiedlereigenschaft nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz getroffen. Zum anderen erhalten die aufgenommenen Familien und Einzelpersonen nicht nur einen freundlichen Empfang, sondern auch viele allgemeine Informationen über die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg sowie eine qualifizierte Beratung über alle Möglichkeiten der Integrationsförderung. Hierzu stehen engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde, aber auch qualifizierte Beraterinnen und Berater von Wohlfahrtsverbänden einschließlich der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden zur Verfügung.

Schließlich fördert das LASV die Integration dadurch, dass es bei den Verteilungsentscheidungen nicht nur die Wünsche der Betroffenen, sondern auch die integrationswirksamen Voraussetzungen der Zuweisungsorte berücksichtigt. In enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten werden bei der Verteilung neben dem Wunsch der Betroffenen und der Quotenerfüllung auch Kriterien wie Familiengröße, vorhandener geeigneter Wohnraum u. a. bereits weitestgehend berücksichtigt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Sprachförderkonzept der Bundesregierung wird es zukünftig darauf ankommen, die Verteilung der Zuwandernden so zu gestalten, dass

- die aktuellen Sprachkursangebote und die Verteilung wechselseitig abgestimmt werden,
- Familien mit Kindern im schulfähigen Alter dorthin zugewiesen werden, wo die schulischen Voraussetzungen günstig sind.

Darüber hinaus wird durch die Beratungsstellen der Diakonie und der evangelischen Flüchtlingsseelsorge in Peitz sichergestellt, dass auch die Kirchengemeinden auf Zuzüge von Religionsangehörigen orientiert werden, damit diese ihrerseits mit ihren integrationsfördernden Angeboten auf die Eingewanderten zugehen können.

Insbesondere für die Einwanderergruppe der jüdischen Migrantinnen und Migranten ist die Berücksichtigung der religiösen Bindungen bei der Zuweisung zwingend notwendig. So haben sich, befördert durch die gesetzlichen Verteilregelungen, im Land Brandenburg bereits sieben Jüdische Gemeinden gebildet. Dies ist im Hinblick auf die auch von der Landesregierung intendierte neue Entwicklung jüdischen Lebens in Brandenburg zu begrüßen. Um diese Entwicklung nun auch qualitativ zu unterstützen, hat das MASGF mit der Jüdischen Gemeinde Land Brandenburg vereinbart, die Aufgenommenen nunmehr ausschließlich in die bestehenden Jüdischen Gemeinden zu verteilen, so dass diese stabilisiert werden.

1.3 Wohnungsmarktintegration

Das Konzept der Landesregierung geht davon aus, dass eine möglichst rasche Integration der bleiberechtigten Zugewanderten in den Wohnungsmarkt erfolgen soll und nach Trennung der Kostenerstattung von der Art der Unterbringung auch kann. Soweit noch Übergangswohnheime betrieben werden, sollte der Aufenthalt dort möglichst kurz gehalten werden, bis der benötigte geeignete Wohnraum zur Verfügung steht.

Die Landkreise tragen diesem Konzept zunehmend Rechnung. Die Landesregierung hält es für sinnvoll, die Vorteile einer sofortigen Wohnungsunterbringung konsequent zu nutzen und die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und jüdischen Emigrantinnen und Emigranten zukünftig nur noch als Ausnahme vorzusehen.

Neben dem Kostenaspekt hält die Landesregierung die schnellstmögliche Wohnungsintegration für einen wichtigen Teil der Gesamtintegration. Die Betroffenen sind so von Anfang an in die allgemeinen kommunalen Wohnverhältnisse eingegliedert und dadurch z.B. angehalten, sich auch nachbarschaftlich zu orientieren. Die Kontakte zur einheimischen Bevölkerung werden erleichtert, schulpflichtigen Kindern bleibt ein mehrfacher Schulwechsel erspart.

Inwieweit sich eine gewisse räumliche Konzentration von Zugewanderten in einzelnen Wohngebieten oder Stadtteilen als Vorteil für die Beratung und die Durchführung von Sprach- und Ausbildungskursen erweist oder insgesamt eher integrationshemmend auswirkt, bedarf noch eingehender Diskussion.

1.4 Sprachliche Integration

Der überwiegende Teil der Zuwandernden kommt ohne bzw. mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache nach Deutschland; das betrifft nicht nur die Asylsuchenden oder Flüchtlinge, sondern insbesondere auch die Bleibeberechtigten - hier im Land Brandenburg vorwiegend die deutschstämmigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen sowie die jüdischen Emigrantinnen und Emigranten. Dieses Sprachdefizit schränkt nicht nur in erheblichem Maße die Erwerbschancen ein, es mindert auch entscheidend die Möglichkeit der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben. Das gilt sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche. Die Forderung der Bundesregierung, dass bleibeberechtigte Zuwandernde bereits in den Herkunftsländern Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben, wird vom Land Brandenburg nachdrücklich unterstützt.

Soweit es um die Sprache als entscheidende Schlüsselqualifikation für schulische und berufliche Bildung und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt geht, müssen die Maßnahmen weiterhin in der Zuständigkeit und Finanzierung des Bundes liegen. Mit dem neuen Sprachkonzept der Bundesregierung, das im Entwurf vorliegt, wird durch Zusammenfassung von Fördermitteln sowie einer einheitlichen Vorgabe von Lerninhalten, Prüfungsaufgaben und Kursformen verbunden mit der Forderung nach Einsatz von ausgebildeten Sprachlehre-rinnen und -lehrern eine einheitliche Förderung aller bleibeberechtigten Zuwandernden ohne Alterseinschränkung angestrebt. Bildungsträger, die künftig die Sprachkurse durchführen werden, müssen Konzepte unterschiedlicher Angebote entwickeln. Das geht von homogenen Gruppen (alters- und leistungs-, ggf. geschlechtsdifferenziert) über berufsbezogene oder arbeitsbegleitende Sprachkursmodule bis zur sozialpädagogischen Begleitung im erforderlichen Umfang oder auch Sicherung der Unterbringung von Kleinkindern während der Sprachkursteilnahme der Eltern. Die Sprachvermittlung soll verstärkt an landespolitische und kulturelle Kenntnisvermittlung gekoppelt werden. Über Qualitätskontrollen (z.B. Lehrerausbildung, Hospitationen, Vorgabe von Zwischen- und Abschlussprüfungen) will der Sprachverband, der von der Bundesregierung mit der Organisation künftiger Sprachförderung beauftragt wurde, das angestrebte Bildungsziel sichern.

Ob es darüber hinaus wie bisher jedoch zusätzlicher Förderangebote dort bedarf, wo die Grundförderung des Bundes nicht ausreicht, ist nach dem Ergebnis der Bund-Länder-Abstimmung zur Sprachförderung zu prüfen. Die bisher bereits vom MASGF und MBSJ geförderten ergänzenden Sprachkursangebote müssten ggf. nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel fortgeführt werden. Dabei wird es auch darauf ankommen, im Rahmen solcher Sprachkurse mehr als bisher allgemeine Bildung zur Erleichterung der kulturellen Integration zu vermitteln. Im Regelbereich der vom MBSJ geförderten Grundversorgung werden in begrenztem Umfang bereits derartige Sprachkurse durchgeführt.

Soweit der vom Bund finanzierte Sprachverband unter Beteiligung der Länder bereits bisher ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits seit Jahren hier leben, sprachlich qualifiziert, besteht auch in Brandenburg ein Bedarf, dieses Angebot aufrecht zu halten und auf alle förderabhängigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszudehnen.

Das Land Brandenburg wird in den Bund-Länder-Gremien darauf hinwirken, dass die finanzielle Belastung durch Teilnahme an Sprachkursen im Rahmen des Sprachkonzeptes der Bundesregierung nicht zu unzumutbaren Belastungen von Teilnehmenden aber auch Land und Kommunen oder Bildungsträgern führt. Zum anderen hat das Land Brandenburg den Bund angeregt, spezielle steuerrechtliche Anreize zu schaffen, wenn Zuwandernde die Kosten für Deutschkurse selbst tragen. Diese Kosten sollten - besonders im Interesse nicht berufstätiger Ehefrauen - ohne Nachweis der Berufsbedingtheit steuerlich absetzbar sein. Damit könnte das Integrationsbemühen des Einzelnen in den Fällen unterstützt werden, wo Eigeninitiative und ein ausreichendes Einkommen vorhanden sind.

1.5 Vorschulische und schulische Integration

Bekanntlich sollte dem Erlernen der deutschen Sprache bereits im Vorschulalter große Beachtung geschenkt werden, da in dieser Altersstufe eine Sprache spielend erlernt werden kann. Der Lernvorgang wird insbesondere dann unkompliziert verlaufen, wenn Kinder im gemeinsamen Spiel mit einer für sie fremden Sprache konfrontiert werden. Umso wichtiger ist, dass Kinder von Zugewanderten bereits im Vorschulalter die Kita besuchen, da im Elternhaus zumeist die mitgebrachte Sprache gebraucht wird.

Krippe, Tagespflege und Kindergärten tragen dazu bei, dass schon im vorschulischen Alter eine Integration in die Gesellschaft erfolgt. Durch den weitgehenden Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ist der Rahmen für eine individuelle Integration in der Wohngemeinde gegeben. Hierbei erfüllt gemäß § 3 KitaG die Kindertagesstätte einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Insbesondere haben Kindertagesstätten die Aufgabe, die Entfaltung der sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und damit den Eintritt in die Schule zu erleichtern.

Im schulischen Bereich hat die Landesregierung mit der "Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (EinglV)" vom 19.06.1997 ein Instrument zur Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler geschaffen. Im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die Verordnung Besonderheiten der Aufnahme, der Fördermaßnahmen, der Leistungsbewertung, des Fremdsprachenunterrichts, des muttersprachlichen Unterrichts und des Erwerbs der schulischen Abschlüsse.

Der Unterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler wird, wie auch für deutsche Schülerinnen und Schüler, grundsätzlich von qualifizierten Lehrkräften erteilt, die aufgrund ihrer Ausbildung über eine fachwissenschaftliche Kompetenz, aber auch über pädagogisch-didaktische, soziologisch-psychologische sowie kommunikative und soziale Fähigkeiten verfügen. Bezogen auf die fachwissenschaftliche Ausbildung zur Erteilung des Faches DaZ (Deutsch als Zweitsprache) ist festzustellen, dass die Zahl der Fachlehrkräfte mit der diesbezüglich spezifischen Qualifikation bundesweit unterrepräsentiert ist. Die staatlichen Schulämter bemühen sich, das fachlich bestehende Defizit durch Fortbildungsangebote zu reduzieren, um die unterrichtliche Qualität der Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen zu verbessern.

Vor dem Hintergrund, dass die Heterogenität einer Lerngruppe den gemeinsamen Lernprozess positiv beeinflussen kann und die Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler dadurch erleichtert wird, sind Lehrkräfte, Schulleitungen und die staatlichen Schulämter bestrebt, die genannte Schülerinnen- und Schülerklientel weder zu segregieren noch in Schulen bzw. Klassen in Größenordnungen zu konzentrieren. Gemäß Eingliederungsverordnung gilt für die schulische Aufnahme bzw. Klassenbildung ein Verteilschlüssel von maximal dreißig Hundertstel, der zumutbar ist und von allen am schulischen Integrationsprozess Beteiligten gewollt wird. Bei der Erarbeitung der genannten Verordnung ist dieser Aspekt bewusst berücksichtigt worden. Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 gibt es unter § 4 Abs. 8 einen gesonderten neuen Abschnitt zur Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler: "(8) Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu gleichen Abschlüssen geführt werden können." Damit wird einerseits die Verpflichtung zu besonderen Fördermaßnahmen unterstrichen und andererseits auch die gemeinsame Beschulung als grundsätzliches Ziel festgelegt. Die bisherigen Regelungen in der Eingliederungsverordnung hinsichtlich der Mindestschülerzahl für die Bildung von Vorbereitungsgruppen wurde mit der "Verordnung zur Änderung der Eingliederungsverordnung" vom 29.08.2001 geändert. Damit ist die Bildung von Vorbereitungsgruppen an keine besondere Mindestschülerzahl mehr gebunden. Dadurch soll erreicht werden, dass trotz geringerer Schülerzahl Vorbereitungsgruppen gebildet werden können, die mit der vorgesehenen hohen Wochenstundenzahl im Fach Deutsch eine optimale Förderung zur Behebung des Sprachdefizits darstellen.

Darüber hinaus sind die staatlichen Schulämter in Zusammenarbeit mit den betreffenden Schulleitungen in besonderen Fällen gebeten zu prüfen, ob auch zeitlich begrenzt schulübergreifende Lösungen zur Bildung entsprechender Vorbereitungsgruppen zum gewünschten Ziel führen können.

Des Weiteren sind die Schulen gehalten, pädagogische Konzepte unter Berücksichtigung der Integrationsspezifika zu erarbeiten. Die Aufgabe der jeweiligen zuständigen staatlichen Schulämter ist es, diese Arbeit zu begleiten, zu beraten, organisatorisch und personell zu unterstützen. Die staatlichen Schulämter wurden im Rahmen ihrer Aufgaben vom MBSJ angeregt, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen liegenden Schulen zu motivieren, schulinterne Fortbildungsveranstaltungen insbesondere dort zu organisieren, wo ein erhöhter Integrationsbedarf besteht. Fortbildungen sollen sowohl die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache als auch Fragen des Umgangs mit den Problemen Einzugliedernder, gemeinsames Lernen Brandenburger Kinder und Jugendlicher mit den Einzugliedernden, besondere Möglichkeiten der Einbeziehung der Eltern Einzugliedernder, Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und Wege der Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Vereinen, der RAA und anderen für den Integrationsprozess verantwortlichen Stellen und geschichtliche und kulturelle Informationen über schwerpunktmäßig genannte Herkunftsländer umfassen. Methodisch didaktisches Vorgehen im Rahmen der Befähigung zur interkulturellen Kompetenz und die Konzeption von Schulprojekten zu Themen wie Toleranz, Rechtsextremismus, Gewalt oder Ausländerpolitik sollen die Konzeption der Fortbildungsangebote unterstützen. Hierzu wird es u. a. notwendig sein, dass sich Schulen gezielt mit dem Bereich Fortbildung in den staatlichen Schulämtern in Verbindung setzen, um ihren Fortbildungsbedarf rechtzeitig vorzutragen und zu planen.

Hinsichtlich der organisatorischen, personellen und unterrichtlichen Umsetzung der Maßnahmen, die die Eingliederungsverordnung vorsieht, sind qualitativ unterschiedliche Vorgehensweisen und Ergebnisse festzustellen. Neben vielen erfolgreichen Maßnahmen zum Gelingen der schulischen Integration sind die Schulen, an denen der Integrationsprozess unter schwierigen Bedingungen verläuft, durch die staatlichen Schulämter fachlich und pädagogisch zu beraten und zu unterstützen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Schulämtern und Sozialämtern im Hinblick auf Fragen der Eingliederung nicht Deutsch sprechender Schülerinnen und Schüler. Ziel soll sein, die Ansiedlung von ausländischen oder ausgesiedelten Familien mit einzugliedernden Schülerinnen und Schülern durch Beratung so zu beeinflussen, dass es an einzelnen Schulstandorten zur Aufnahme mehrerer Schülerinnen und Schüler kommt, um so die Bildung von Vorbereitungsgruppen und Förderkursen besser zu ermöglichen. In den staatlichen Schulämtern sollte mit Schulleiterinnen und Schulleitern beraten werden, welche geeigneten und verkehrsgünstig gelegenen Schulen für die Aufnahme von Einzugliedernden favorisiert werden. Durch Absprachen mit den Sozialämtern in den Kreisen kann dann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend geplant werden. Damit kann auch die Aufnahme von Einzugliedernden bereits längerfristig vorbereitet und bei der Ausstattung mit Lehrerstunden berücksichtigt werden.

Die staatlichen Schulämter beraten die Schulen in der Schulentwicklungsarbeit gezielt. Schulen, die fremdsprachige Schülerinnen und Schüler aufnehmen, haben besondere Potenziale, die sie bei der Entwicklung einer demokratisch, international und sozial geprägten Schulkultur intensiv nutzen sollten. Die Entwicklung der personalen und sozialen, aber auch der fremdsprachlichen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler kann durch die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler bei allen Schülerinnen und Schülern befördert werden. Das soziale Klima der Schule, partnerschaftliche Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Eltern, Wissen über die eigene Kultur und kennen lernen anderer Kulturen und Traditionen und die demokratische Einbeziehung der Eltern in das Schulleben stellen Schwerpunkte im schulischen Integrationsprozess dar, den es gilt, zu verbessern.

Im Rahmen des Beschlusses der KMK vom 03.12.1971 in der Fassung vom 12.09.1997 über die "Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Schule und Berufsausbildung" führt das Land Brandenburg im Rahmen der Möglichkeiten der Ausbildung im zweiten Bildungsweg am Cottbus-Kolleg zweijährige Sonderlehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife durch. Das Land Brandenburg trägt für die Sonderlehrgänge die Personalkosten und erstattet der Stadt Cottbus die Schulträgerkosten. Die Kapazität ist auf einen Zug mit 25 Personen festgelegt worden. Die Kapazität deckt den Bedarf. An den Sonderlehrgängen nehmen auch Berechtigte aus dem Land Berlin teil. Im Gegenzug führt das Land Berlin Sonderlehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch, an denen Berechtigte aus dem Land Brandenburg teilnehmen können.

Ein weiteres und praktisch unverzichtbares Instrument auch zur schulischen und sprachlichen Eingliederung junger Zugewanderter steht mit dem bundesfinanzierten Garantiefonds auf der Grundlage der "Richtlinie für die Vergabe von Zuwendung (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedler/-innen und junger ausländischer Flüchtlinge" - Garantiefonds-, Schul- und Berufsbildungsbereich - (RL-GF--SB) - vom 16. Februar 1998 zur Verfügung.

Obwohl das Förderverfahren hier aufgrund der Forderung des Bundesrechnungshofes in außerordentlichem Maße bürokratisiert ist, können damit nicht nur jugendliche Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, sondern auch jüdische Emigrantinnen und Emigranten und anerkannte Flüchtlinge sprachlich und schulisch z.B. durch Nachhilfeunterricht außerhalb der Schule gefördert werden. Der Aufbau einer Trägerlandschaft für Sprachkursmaßnahmen in den neuen Bundesländern hat sich als schwierig erwiesen, jedoch ist es im Land Brandenburg vergleichsweise gut gelungen, die Bundesmittel des Garantiefonds in den letzten Jahren auszuschöpfen, indem jährlich mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Sozialämter (Bewilligungsstellen für den Garantiefonds) und mit Bildungsträgern Möglichkeiten und Maßnahmen für Förderungen nach dem Garantiefonds erörtert werden und der in den Richtlinien enthaltene Spielraum für Ausnahmeentscheidungen durch die oberste Landesbehörde im MASGF genutzt wird. Eine stärkere Konzentration in bestimmten Gemeinden erleichtert auch hier die Durchführung von Maßnahmen. Der Garantiefonds wird von den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Sprachkonzepts ebenfalls berührt.

Im Zusammenhang mit der Bildung von Regionalschulämtern prüft das MBS die Möglichkeit, eine koordinierende Aufgabenzuständigkeit für Fragen der Eingliederung einzurichten, um die schulischen Eingliederungsmaßnahmen besser koordinieren zu können. Es soll auch besser dafür Sorge getragen werden, dass Lehrkräfte aus Schulen der Sekundarstufe I insbesondere von Abschluss- oder Abgangsklassen über Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in der beruflichen Bildung informiert sind, um z. B. die Ausbildungsberatung der Arbeitsämter ihrerseits unterstützen zu können.

Die staatlichen Schulämter werden darüber hinaus gegenüber den Schulen darauf hinwirken, dass die Begründungen zur Antragstellung zusätzlicher Fördermaßnahmen über Garantiefondsleistungen aus pädagogischer und fachlicher Sicht ausführlich dargestellt werden und dass die in Gänze stattfindenden schulischen Fördermaßnahmen, wie z. B. binnendifferenzierter Unterricht, Förderunterricht etc. entsprechend aufgelistet werden.

1.6 Berufliche Bildung

Den eingewanderten bleibeberechtigten Jugendlichen stehen grundsätzlich alle Wege der beruflichen Ausbildung offen, die auch für Einheimische verfügbar sind - sowohl die betriebliche als auch die vollzeitschulische Ausbildung und die über die Bundesanstalt für Arbeit geförderte außerbetriebliche Ausbildung. Auch im Bereich der Berufsausbildung besteht die Aufgabe darin, Chancengleichheit dadurch herzustellen, dass sprachliche und schulische Defizite durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden. Hierzu bieten die Arbeitsämter berufsvorbereitende Maßnahmen nach dem SGB III an, die der Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Eingliederung dienen. Über das SGB III können darüber hinaus bei betrieblicher Ausbildung ausbildungsbegleitende Hilfen in Anspruch genommen werden. Auch die Fördermöglichkeiten der Garantiefondsrichtlinie für den Schulbildungsbereich können ebenfalls im Bereich der Berufsausbildung (Fachsprache) genutzt werden. Hierbei erscheint wichtig, dass auch Lehrkräfte von Abgangsklassen der Sekundarstufe I über alle Ausbildungsmöglichkeiten informiert werden, um die Ausbildungsberatung der Arbeitsämter ihrerseits unterstützen zu können.

In diesem zentralen Bereich für die Integration jugendlicher Zugewanderter sieht das Konzept der Landesregierung zum einen eine Unterstützung der Garantiefondsmaßnahmen durch eine koordinierende Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern und den Garantiefondssachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern der Sozialämter wie im schulischen Bereich vor. Darüber hinaus müssen hier die kommunalen Netzwerke einen Schwerpunkt ihrer Arbeit setzen. Das vom MASGF geförderte Projekt EKIS unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte hierbei.

Im Übrigen stehen jungen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, jüdischen Emigrantinnen und Emigranten und anerkannten Flüchtlingen Bundesmittel aus den Garantiefondsrichtlinien - Hochschulbereich (RL-GF-HS) bei der Otto-Bennecke-Stiftung zur Verfügung, um hier die Hochschulreife zu erwerben oder ein Studium fortzusetzen.

1.7 Arbeitsmarktintegration

Nach Angaben des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg waren 1999 im Land Brandenburg 7.394 Ausländerinnen und Ausländer in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt; davon 5.334 Männer und 2.060 Frauen. Angaben zu Erwerbspersonen bzw. zur Arbeitslosenquote von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und jüdischen Zugewanderten liegen nicht vor, die Bundesanstalt für Arbeit führt zu diesen Personenkreisen keine Statistik. Es werden lediglich in den ersten 5 Jahren ihres Aufenthaltes Statistiken für arbeitslos gemeldete Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen geführt. Diese Angaben sind jedoch insofern wenig aussagekräftig, weil u. a. viele zugewanderte - z. T. hochqualifizierte - Frauen und ältere Zugewanderte sich nicht mehr als Arbeitslose registrieren lassen.

Im Bericht der Unabhängigen Kommission "Zuwanderung" wird angemerkt, dass der Anteil der Arbeitslosen bei Ausländerinnen und Ausländern und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern erheblich höher liegt, als bei einheimischen Erwerbspersonen. Maßgeblichen Anteil an der hohen Arbeitslosenquote der Zugewanderten haben die allgemein schlechte Arbeitsmarktsituation, die "Sprachlosigkeit", die geringe Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen und der hohe Anteil von Arbeitssuchenden ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Das bedeutet zum einen zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, die Anerkennung von Abschlüssen zu erleichtern. Viel wichtiger ist jedoch zum anderen, dass Bund und Länder das Instrumentarium der Arbeitsförderung noch stärker auf Beseitigung der Defizite in den Bereichen Bildung, Sprachkenntnisse und berufliche Qualifikation ausrichten müssen. Dringend gilt es die Chancen der Frauen in allen Berufsbereichen zu verbessern. Wie der Bundesbericht ausführt, darf die Erwerbslosigkeit der Frau keine zwangsläufige Folge unzureichender gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sein.

Die nach wie vor schlechte Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg macht auch hier eine Integration der erwerbsfähigen bleibeberechtigten Zugewanderten sowie der Asylsuchenden mit Arbeitserlaubnis in den Arbeitsmarkt schwierig. Die Förderinstrumente liegen im Wesentlichen in der Hand der Arbeitsämter, die für berufsorientierende sowie fort- und weiterbildende Maßnahmen zuständig sind. Für junge Erwachsene bis 27 Jahre im Sinne des BVFG (§§ 4 und 7.2), als anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge greifen darüber hinaus die Fördermöglichkeiten des Garantiefonds zur sprachlichen und beruflichen Eingliederung als zusätzliche (nachrangige) Maßnahmen.

Da die Rahmenbedingungen im Wesentlichen durch den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftsentwicklung, andererseits durch die Förderangebote des Bundes vorgegeben sind, kann sich die Politik der Landesregierung konzeptionell nur auf vier Punkte konzentrieren:

1. Zusätzlich zu der speziellen Bundesförderung zur beruflichen Eingliederung der Zugewanderten durch Sprachqualifizierung, berufliche Orientierung sowie Aus- und Fortbildung stehen die Angebote des Landesprogramms "Qualifizierung und Arbeit" den bleibeberechtigten Zugewanderten offen, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen der Förderschwerpunkte erfüllen. In erster Linie bildet für sie das Programm "Arbeit statt Sozialhilfe" eine Chance, um Arbeit aufzunehmen. Wenn im Anschluss nicht der Übergang in reguläre Arbeit gelingt, wird der Zugang in den Kreis der Förderberechtigten nach SGB III ermöglicht und damit die Möglichkeit eröffnet, z. B. eine Qualifizierung aufzunehmen oder eine Tätigkeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Strukturanpassungsmaßnahmen. Vorgesehen ist, von Landesseite die fachliche Anleitung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. a. dann zu fördern, wenn Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Ausländerinnen und Ausländer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmen. Unmittelbar zugänglich ist für arbeitslose Zugewanderte das "Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit", welches landesweit in allen Kreisen und kreisfreien Städten vertreten ist. Außerdem können von ihnen als offene Anlaufstellen die "Arbeitslosen-Service-Einrichtungen" genutzt werden. Darüber hinaus stehen insbesondere den Zuwanderinnen die Regionalstellen "Frauen und Arbeitsmarkt" zur Beratung unmittelbar zur Verfügung. Das Landesprogramm "Qualifizierung und Arbeit" enthält also eine Reihe von niedrigschwelligen Elementen, die unmittelbar von Zugewanderten für die Unterstützung bei der Integration in Arbeit genutzt werden können und auch genutzt werden. Integrationsfördernd haben sich Maßnahmen erwiesen, in denen Einheimische und Zugewanderte gemeinsam arbeiten oder lernen (z.B. Praktika).
2. Das Land begleitet und unterstützt die Bemühungen des Bundes, die Angebote zu effektivieren, dabei auch den Bedingungen eines Flächenlandes wie Brandenburg anzupassen und ein Gesamtkonzept zur Integration zu entwickeln.
3. Wesentlich auch für die Arbeitsmarktintegration ist die Vernetzung der hierfür zuständigen Stellen und Akteure, insbesondere der Arbeitsämter, Sozialämter, Kammern, Arbeitgeber sowie der Bildungsträger und der Beratungsstellen. Die Landesregierung kann diese Aufgabe den Gemeinden nicht abnehmen. Sie unterstützt sie jedoch durch das Projekt EKIS (Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen).
4. Die Arbeitsgenehmigungsverordnung sieht seit dem 01.01.01 vor, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie geduldeten Flüchtlingen nach einjähriger Wartezeit eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Das Land setzt sich den Arbeitsämtern gegenüber dafür ein, dass auf der Basis dieser Regelung die Zugangschancen zum Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis verbessert werden.

1.8 Beratungskonzept des Landes

Beratungsdienste und Behörden sind insbesondere für Neuzuwandernde in Brandenburg eine wesentliche Schnittstelle für einen "Einstieg" in die Aufnahmegesellschaft, da sie Informationen zu Unterstützungsangeboten, gesellschaftlichen Bedingungen, Hilfestellungen im Interaktionsprozess und Kontakte zur Aufnahmegesellschaft vor Ort vermitteln können.

Da die Zuwanderergemeinschaften hier noch relativ klein sind und Selbsthilfe-organisationen wenig in Erscheinung treten, ist zu vermuten, dass die mögliche Integrationsunterstützung aus Familienverbänden und Zuwandererorganisationen in Brandenburg noch keine ausgleichende Rolle spielen. (Zu nennen sind hier beispielsweise der Bund der Vertriebenen und die jüdischen Gemeinden, die sich im Rahmen der Selbsthilfe um die Integration ihrer Zuwandernden bemühen.)

Das Konzept des Landes für die soziale Beratung hat sich durch die Änderung entsprechender Kostenerstattungsregelungen von dem durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften geprägten Betreuungsaspekt gelöst. Die vom Land erstattete Eingliederungspauschale enthält weiterhin einen Kostenanteil, der die kommunale Ausstattung mit mindestens einer Sozialberaterin/einem Sozialberater pro 175 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bzw. pro 125 jüdische Migranten gewährleistet, wie es die Mindestbedingungen für die soziale Betreuung im Runderlass des MASGF vom 27. August 1999 vorsehen.

Mit insgesamt 65,3 Personalstellen im Jahr 2000 für die Beratung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie jüdischen Emigrantinnen und Emigranten, davon 34,3 Stellen bundesbezuschusst, steht im Land ein quantitativ gutes Beratungsangebot für diese Gruppen zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Gruppe der ehemaligen Vertragsarbeitnehmenden aus Vietnam, Angola und Mosambique, für deren Beratung seit 2001 zwei je zur Hälfte von Bund und Land finanzierte Beratungsstellen (entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung zur "Sozialberatung für ausländische Arbeitnehmer") sowie ein vietnamesischer Mitarbeiter der Ausländerbeauftragten der Landesregierung zur Verfügung stehen. Der Beratungsbedarf für diese Gruppe bedarf einer genaueren Analyse.

Für jüdische Zuwandernde steht über die regionale Beratung hinaus eine landesweit tätige Beratungsstelle in Trägerschaft der ZWST in Potsdam zur Verfügung, deren 2,5 Personalstellen vom Land und der Stadt Potsdam finanziert werden.

Während ausländische Studierende an ihren jeweiligen Studieneinrichtungen Beratungsmöglichkeiten vorfinden, gibt es keine besondere Beratung für andere ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, beispielsweise aus den EU-Staaten, oder für Menschen ausländischer Herkunft in binationalen Ehen. Hier ist die Entwicklung interkultureller Kompetenz bestehender Beratungen besonders gefordert, zumal keine Daten zur Zahl und den Lebensverhältnissen dieser Menschen vorliegen.

Die Landesregierung sieht eine dauerhafte Aufgabe darin, die notwendigen Qualifikationen bei der sozialen Betreuung zu fordern und zu fördern. So war in der 1. Fassung der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 01.01.1997 die Beschäftigung staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes als Erstattungsvoraussetzung geregelt. Soweit bereits vorhandene Beschäftigte nicht über diese Qualifikation verfügten, musste eine Gleichwertigkeitsbescheinigung nach § 2 a des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes erworben werden. Die entsprechenden umfangreichen Schulungsmaßnahmen wurden vom MASGF aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Nach Abschluss dieser Maßnahme kommt es nunmehr darauf an, den mit den Gleichwertigkeitskursen begonnenen Qualifizierungsprozess fortzuführen. Damit sollten neben weiteren fachspezifischen Fortbildungskursen auch Supervisionsmöglichkeiten geschaffen sowie ein überregionaler Informations- und Erfahrungsaustausch der Sozialberaterinnen und -berater untereinander, aber auch mit anderen Stellen dauerhaft etabliert werden.

Auf diese Weise soll auch eine Vernetzung der landesgeförderten Beratungsstellen mit den bundesbezuschussten Beratungsstellen erreicht werden. Das vom MASGF geförderte Projekt EKIS/MHB (s. a. IV.2.2) kann hierzu in Absprache mit dem MASGF koordinierende Funktion wahrnehmen. Die durch dieses Projekt bereits organisierten Fachkonferenzen für Beschäftigte der sozialen Beratung für Asylsuchende, Flüchtlinge und Bleiberechtigte bieten eine gute Basis für diese angestrebte Entwicklung, die in Zusammenarbeit mit den Verbänden und freien Trägern auszubauen ist.

Neben der Effektivierung und der Verbesserung der Qualifikation der bestehenden durch das Land finanzierten Beratungsstellen besteht ein weiteres konzeptionelles Ziel darin, die Beratungsressourcen so zu verteilen, dass bedarfsangepasste Schwerpunkte gebildet werden können. So zeigt die Verteilung der 34 bundesgeförderten Beratungsstellen deutliche "weiße Flecken" in den nördlichen Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Uckermark. Hier muss es zu einer abgestimmten Steuerung der Bundesmittel zwischen Land und Bund sowie mit den vom Bund geförderten Wohlfahrtsverbänden kommen. Auch die mit erheblichen Bundesmitteln⁷ bezuschussten Betreuungsstrukturen des Landesverbandes des Bundes der Vertriebenen und der Landsmannschaften für die Integration der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen künftig in die kommunalen Konzeptionen und Netzwerke integriert werden.

2. Verbesserung der Integrationsbereitschaft der Aufnahmegesellschaft

Ziel der Bemühungen um die Verbesserung der Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit der Einheimischen ist unter anderem, dass auf Teilhabebedarfe von Zuwandernden in allen Bereichen, in denen Menschen der einheimischen Bevölkerung an der Gesellschaft beteiligt sind, positiv und offen reagiert wird und damit eine Interaktion zwischen Zuwandernden und Einheimischen möglich ist. Dazu ist es nötig, sowohl Barrieren abzubauen bzw. zu vermeiden als auch Unterschiede nicht nur zuzulassen und anzuerkennen, sondern vor allem als grundsätzlich bereichernd zu schätzen. Wichtig ist die Erkenntnis, dass Zuwanderung nicht ein von anderen abzugrenzender Aufgabenbereich ist, sondern dass Zuwandernde ihren spezifischen Anteil in allen Lebensbereichen haben. Im Folgenden wird dargestellt, welche Ansatzpunkte die Landesregierung auf Landes- und kommunaler Ebene in diesem Handlungsfeld verfolgen will.

2.1 Migrationssozialdienste und interkulturelle Öffnung anderer sozialer Dienste

Die Erfahrungen mit Migrations- und Integrationsprozessen in der Bundesrepublik, wie sie sich in den Berichten der Enquete-Kommission "Demographischer Wandel", der Zuwanderungskommission und dem 6. Familienbericht niederschlagen, weisen darauf hin, dass die Qualität der Migrationssozialberatung und die interkulturelle Öffnung anderer sozialer (Regel)dienste und Behörden für das Gelingen integrativer Prozesse in hohem Maße ausschlaggebend sind.

Die bisherige Situation in der sozialen Beratung für Migrantinnen und Migranten in Brandenburg ist, wie oben bereits beschrieben, dadurch gekennzeichnet, dass es Beratungsstellen für verschiedene Zuwanderergruppen, von verschiedenen Trägern unterschiedlicher Profession und in unterschiedlicher Finanzierung gibt.

⁷ bis 1999: 421.000 DM

So sind beispielsweise auch Beratungsstellen auf ABM- oder SAM-Basis in die Überlegungen zum Landeskonzept nicht einbezogen, da auf deren - noch dazu diskontinuierlichen - Bestand und ihre Arbeitsweise landesseitig in der Regel kein Einfluss genommen werden kann.

Die Landesregierung wird prüfen, Migrationssozialdienste für alle Migrantengruppen zu entwickeln, um so die vorhandenen Angebote zusammenzuführen und bedarfsgerecht zu strukturieren. Eine Aufrechterhaltung der Trägervielfalt verlangt dabei gleichzeitig stärkere Vernetzung und Koordinierung. Ein erster Schritt auf dem Weg zu einem Migrationssozialdienst kann eine Flexibilisierung der landesfinanzierten Beratungsstruktur auf der Basis eines einheitlichen Betreuungsschlüssels und unabhängig von der Art der Unterbringung unter Einbeziehung der Betreuung für Asylsuchende und Flüchtlinge sein. Dadurch wird auch die Möglichkeit geschaffen, gegenwärtige Disparitäten und nicht ausreichend bedarfsgerecht verteilte Ressourcen in den Gebietskörperschaften selbst auszugleichen.

Für spezifische Bedürfnisse von älteren Zuwandernden, von Kindern und Jugendlichen, von Kranken/Pflegebedürftigen, von Zuwandernden mit familiären Problemen, von arbeitslosen Zugewanderten oder geschlechtsspezifisch bedingte Bedürfnisse sind allerdings besondere fachliche Leistungen zu erbringen, die von einem Migrationsdienst nicht erwartet werden können. Deshalb ist eine interkulturelle Öffnung von Behörden und sozialen Diensten wie die der Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe und Pflegedienste vor dem Hintergrund weiter zu erwartender Zuwanderung, der Globalisierung der Wirtschaft und des Ziels, auch in Brandenburg mehr Weltoffenheit zu erreichen, bereits heute und mittelfristig verstärkt ebenso eine Notwendigkeit wie eine interkulturelle Betrachtung der Aufgaben und Selbstverständnisse von politischen Entscheidungsträgern, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten und Interessenvertretungen für die verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen.

Die Landesregierung wird deshalb darauf hinwirken, für Beschäftigte in Behörden und sozialen und Gesundheitsdiensten in Aus- und Fortbildung die Thematik Zuwanderung und Interkulturalität der sozialen und Verwaltungsarbeit zu entwickeln und über die Zusammenhänge von Migration allgemein und die Hintergründe der einzelnen Zuwanderergruppen zu informieren. Darüberhinaus sollen Migranten bei der Einstellung von Personal und der Personalentwicklung im öffentlichen Dienst und bei sozialen Diensten berücksichtigt und zunehmend vertreten werden.

Die Landesregierung wird dafür werben, dass auch freie Träger, die nicht in die Bildungs- und Koordinierungsstrukturen von Wohlfahrtsverbänden eingeschlossen sind, für die besondere Situation zugewanderter Familien sensibilisiert werden und einen Schwerpunkt auf die Integration von Zuwandererfamilien in ihre Vereins- und Angebotsstrukturen legen. Dies kann sie überall dort befördern, wo sie Einfluss auf Bildungsinhalte hat, wie beispielsweise im Rahmen der Zuständigkeiten für die Lehrerfortbildung, die Ausbildung in sozialen und Gesundheitsberufen und bei Angeboten der Verwaltungsfortbildung. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung in den Lehreinrichtungen und in den anderen Bereichen ist die Entwicklung vorrangig durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Austausch in der Zusammenarbeit zu beeinflussen. Die Umsetzung des Handlungskonzepts der Landesregierung "Tolerantes Brandenburg" kann hierzu auch eine wichtige Multiplikationsfunktion erfüllen.

2.2 Entwicklung kommunaler Integrations-, Selbsthilfe- und Ehrenamtsstrukturen

Nach Inkrafttreten des Landesaufnahmegesetzes wurde schnell deutlich, dass an die Integrationsarbeit in den Landkreisen sehr unterschiedlich herangegangen wurde. Nicht selten fehlte es an konzeptionellen Kapazitäten und Foren, in denen Integrationsträger zusammenfinden konnten. Um hier Unterstützung zu bieten, initiierte das MASGF 1998 ein Projekt, das mobil den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten beratend zur Verfügung stehen sollte. Das MASGF finanziert seit Ende 1998 diese Projektgruppe in der Trägerschaft der AWO zur "Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen" (EKIS) zusammen mit dem Team der Mobilien Heimberatung (MHB), im Jahr 2001 mit insgesamt 452.300 DM. Die vorrangige Aufgabe von EKIS ist die Unterstützung des Aufbaus von Netzwerkstrukturen zur Integration bleibeberechtigter Zugewanderter in den Landkreisen und kreisfreien Städten, während das Mobile Team Heimberatung seitdem vorrangig im Flüchtlingsbereich arbeitet.

Die Landesregierung betrachtet regionale und überregionale Netzwerke als eine ausschlaggebende Möglichkeit der Integrationsbeförderung, da über dieses Instrument Ziele und Aufgaben von Beteiligten zusammengeführt, mögliche Beteiligte erkannt und eingebunden sowie Bedarf und Effizienz von Projekten ermittelt werden können. Dies ist inzwischen in zwölf von 18 Gebietskörperschaften so weit gelungen, dass den regionalen Bedingungen und Erfordernissen entsprechend strukturierte Arbeitsgruppen aktuelle und konzeptionelle Fragen der Betreuung und Integration beraten. Mit Beteiligung jeweils eines der 4 Projektmitarbeiter entstehen Betreuungs- und Integrationskonzepte in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Hilfreich sind dort auch die von EKIS erarbeiteten "Orientierungspunkte für eine Eingliederungs- und Betreuungskonzeption".

Darüber hinaus veranstaltet EKIS Werkstattgespräche zu Integrationsproblemen (Bildung, Wege zum Arbeitsmarkt, Netzwerkaufbau) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von kommunalen und Landesverwaltungen sowie Landeskonferenzen, u.a. mit Projektbörse, zur Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in Brandenburg gemeinsam mit der Friedrich-Ebert-Stiftung. Diese Arbeit wird mit weiteren Landeskonferenzen und Werkstätten fortgeführt. Durch die Organisation und Durchführung der bereits benannten Fachkonferenzen ist die Projektgruppe auch zu einer wichtigen Schnittstelle für einen landesweiten Informationsaustausch zwischen den Beratungsstellen geworden, die auf die Arbeit in den Verwaltungsbereichen zurückwirkt.

Die Arbeit der Projektgruppe ist inzwischen auch in anderen Bundesländern und auf Bundesebene in Konferenzen und Publikationen bekannt geworden. Die Anerkennung der Sinnhaftigkeit dieser Arbeitsweise in einem Flächenland wie Brandenburg durch die Bundesregierung zeigt sich darin, dass sich das Bundesverwaltungsamt seit 2000 an der Weiterfinanzierung des Projektes beteiligt.

Die Landesregierung geht davon aus, dass nachhaltige Netzwerkarbeit nur dann gelingen kann, wenn sie die Zugewanderten selbst einbindet, um so deren Bedürfnissen praktisch zu entsprechen. Dabei geht es um ehrenamtliche Einbindung in allen sozialen Bereichen, insbesondere der Vereine, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien. Von hervorragender Bedeutung dürfte auch eine Beteiligung zugewanderter Einwohner in die gemeindlichen Strukturen sein. Die Brandenburgische Gemeindeordnung gibt hierzu ausdrückliche Möglichkeiten z.B. durch die Einwohnerfragestunde nach § 18, einen Ausländerbeirat nach § 25, die Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeit nach § 26 oder die Berufung als sachkundiger Einwohner nach § 50 Abs. 7 GemO.

Bundesweite Untersuchungen (Kommissionsberichte div.) zeigen übereinstimmend, wie wichtig nach den Familienverbänden auch Selbsthilfeorganisationen von Zuwandernden für die Beförderung von Integrationsprozessen sein können. So kann die Einbindung beispielsweise von kommunalen Ausländerbeiräten oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte hilfreich sein. Erste Erfahrungen in Brandenburg beschreiben jedoch auch, dass die Möglichkeiten von Selbsthilfeorganisationen viel zu wenig bekannt sind und die Dauer von "Selbstfindungsprozessen" zumeist unterschätzt wird. Hier ist es wichtig, den aktiven Zuwandernden einen niedrighschwelligem Anlaufpunkt in den gemeindlichen Strukturen anzubieten, von dem aus die Selbstorganisation in der Anfangsphase unterstützt werden kann.

Auch im allgemeinen Beratungsbereich ist es sinnvoll, Zugewanderte im Rahmen der Selbsthilfe ehrenamtlich einzubinden, da diese kulturellen Hintergrund ebenso wie eigene Migrationserfahrungen in die Beratung mitbringen. Hier sind die Grenzen zwischen Selbsthilfe und ehrenamtlicher Unterstützung von hauptamtlichen Beraterinnen und Beratern sicher fließend. Für ehrenamtliche Arbeit sind jedoch nicht nur die Zugewanderten selbst, sondern auch Einheimische zu gewinnen - so kann nachbarschaftliches Miteinander Gestalt annehmen, können sich Toleranz und Akzeptanz entwickeln.

Aus diesen und sicher noch weiteren Erwägungen heraus ist die Entwicklung von Selbsthilfe- und Ehrenamtsstrukturen auch im Integrationsbereich unerlässlich. Sie muss in erster Linie in den Gemeinden und Ansiedlungsschwerpunkten erfolgen. Unterstützung kann die Landesregierung im Rahmen der allgemeinen Förderung ehrenamtlicher Arbeit und von Selbsthilfeorganisationen geben.

Ein wichtiges Beispiel für die integrative Funktion der Einbindung in das Gemeinwesen ist der Sportbereich. Nach Auffassung der Landesregierung ist die Bedeutung des organisierten Sports für die Integration der Zugewanderten kaum zu überschätzen. Die Einbindung in Vereinsstrukturen und der verbale und nonverbale Kontakt bei den sportlichen Aktivitäten bieten insbesondere für Jugendliche einen hervorragenden gegenseitigen Zugang von Einheimischen und Zugewanderten. Disziplin und Fairness als fundamentale sportliche Voraussetzungen können spielerisch eingeübt, soziales Verhalten einschließlich der sprachlichen Verständigung gefördert werden. Das Bundesministerium des Innern fördert daher seit Jahren mit erheblichem finanziellen Aufwand das Projekt "Sport für Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen". Dieses sportliche Eingliederungsprogramm erfasst viele Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene zum Beispiel als Übungsleiterinnen und Übungsleiter bereits in den ersten Wochen ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht, dass junge Zugewanderte erste Anerkennung unter den einheimischen Jugendlichen erfahren, die ihnen oft in den anderen Bereichen wegen der fehlenden Sprachkenntnisse verwehrt bleiben. Die Landesregierung fördert deshalb jährlich Projekte der "Brandenburgischen Sportjugend". MBSJ und MASGF haben seit 1994 hierfür ca. 800.000 DM aufgewendet. Die Kofinanzierung dieses Bundesprogramms mit Landesmitteln sollte daher auch künftig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel ein unverzichtbarer Bestandteil der Konzeption des Landes zur Integration bleibeberechtigter Zuwandernder sein. Dabei soll künftig allen Zuwandernden Zugang zu dieser Form der Sportförderung durch den Bund gewährt werden.

So wie über dieses Programm Kinder und Jugendliche über Sportvereine Integrationsunterstützung erhalten können, bieten sich örtliche Seniorenbeiräte als Ansprechpartner für die Belange älterer Migranten an. Sicher ist es möglich, auch über diesen Weg Einrichtungen der Altenhilfe für die Spezifik älterer Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren.

Angesichts der durch die Verteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte relativ geringen Anzahl der Zugewanderten müssen die kommunalen Integrationsstrukturen auch kreisübergreifend entwickelt werden. Dies betrifft z. B. Garantiefondsmaßnahmen, aber auch sonstige sprachliche und berufliche Qualifizierung, für die Sprach- und Berufsbildungskurse kreisübergreifend organisiert werden müssen, um die für das Zustandekommen eines Kurses erforderliche Anzahl von Teilnehmenden zeitnah zu erreichen. Die Entwicklung kreisübergreifender Integrationsstrukturen wird ebenfalls durch das Projekt EKIS unterstützt und forciert.

2.3 Entwicklung landesweiter Netzwerkstrukturen

Die Landesregierung wird eine verstärkte ressortübergreifende Zusammenarbeit zur Zuwandererintegration unter Einbeziehung der Ausländerbeauftragten sicherstellen. Dabei ist jedes Ressort gefordert, seine eigene Integrationsverantwortung und die Schnittstellen zu anderen Bereichen festzustellen und zu berücksichtigen.

Von entscheidender Wirkung dürfte es sein, darüber hinaus die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten - Ministerien, Verbänden und anderen Trägern - auch auf Landesebene in eine Gremienstruktur zu fassen und so auch hier zu einer vernetzten Arbeit etwa durch einen Integrationsbeirat zu kommen. Ein solcher Beirat "Integration" sollte auch die Umsetzung des Landesintegrationskonzepts begleiten.

Zu bestimmten Themen ist die Arbeit in Arbeitsgruppen sinnvoll, in denen nicht nur Zuständige der Landesverwaltungen, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verwaltungen, der Verbände und der verschiedenen Vereine mitarbeiten. So ist es möglich, unterschiedliche Sichtweisen und Kompetenzen zu bündeln und Synergieeffekte zu erzielen. Themen solcher Arbeitsgruppen können sein: Arbeitsmarktintegration, Jugend, Schule, berufliche Bildung, Beratungs- und Betreuungsstrukturen und -aufgaben, Entwicklung in den jüdischen Gemeinden im Zuge der Integration jüdischer Migranten, Beförderung interkultureller Kompetenz sowie allgemeine und übergreifende Fragen der Integration.

Die Zusammenarbeit mit Berlin wird in dem bereits bestehenden Regionalausschuss "Ausländerpolitik" fortgeführt.

2.4 Ausländerbeauftragte des Landes und der Kommunen

Mit der Ausländerbeauftragten des Landes Brandenburg hat die Landesregierung von Anfang an eine Institution geschaffen, deren Aufgabe es ist, sich in vielfältiger Weise um alle Belange der ausländischen Zugewanderten im Land Brandenburg zu bemühen und ressortübergreifend zu arbeiten. Zunächst umfasste diese Funktion zwar sowohl Flüchtlinge als auch die verschiedenen Gruppen bleibeberechtigter Zugewanderter, aber nicht Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Aus heutiger Sicht scheint es jedoch notwendig und sinnvoll zu sein - die bisherige Erfahrung hat es vor allem auch im kommunalen Bereich gezeigt - die sogenannte Ausländerarbeit als Integrationsarbeit zu definieren.

Die Arbeit der Ausländerbeauftragten sollte sich demzufolge erstens auf alle bleibeberechtigten Zuwanderungsgruppen - unabhängig vom rechtlichen Status und einer u.U. auch bereits erfolgten Einbürgerung - erstrecken und zweitens in einer Struktur zusammengeführt und koordiniert werden.

Die heutigen Büros der kommunalen Ausländerbeauftragten könnten Kern einer Koordinierungsstelle für Integration werden. Inwieweit dies umsetzbar ist, welche Vor- und Nachteile ein solches Funktionsverständnis haben kann, kann sich beispielsweise in dem im Sommer 2001 angelaufenen bundesgeförderten Projekt "Kommln" Potsdam-Mittelmarks zeigen.

Neben der in Zukunft verstärkt wahrzunehmenden Integrationsaufgabe werden die anderen Wirkungsschwerpunkte der Flüchtlingsarbeit, Arbeit gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit und der Antidiskriminierungsarbeit weiter bestehen bleiben. Dabei ist die Einbindung der Ausländerbeauftragten auf kommunaler und auf Landesebene in den Gesamtrahmen des Handlungskonzeptes "Tolerantes Brandenburg" und eine enge Zusammenarbeit mit den Projekten der Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule e.V. (RAA), des Mobilen Beratungsteams (MBT) und des Schul-Beratungsnetzes von Wichtigkeit.

2.5 Finanzielle Förderung von Integrationsmaßnahmen

Die Integration lebt entscheidend vom Engagement der Betroffenen sowie haupt- und ehrenamtlicher Verantwortlicher. Sie bedarf jedoch auch der finanziellen Förderung. Wie bereits dargestellt, beteiligt sich das Land in vielen Bereichen auch finanziell an der Integration der Zuwandernden. Das betrifft im Wesentlichen den Bereich der Kostenerstattung durch die Eingliederungspauschale für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Emigrantinnen und Emigranten, womit insbesondere auch die Beratungsstruktur in Ergänzung zu den bundesbezuschussten Beratungsstellen sichergestellt wird. Darüber hinaus kommen die Landesmittel der Arbeitsförderung im Rahmen des Landesprogrammes "Qualifizierung und Arbeit" und alle anderen allgemeinen Förderprogramme, z.B. für den Wohnungsbau, den Sport oder im Rahmen des Landesjugendplanes, auch den Zugewanderten zugute. Erhebliche Mittel setzt das MBSJ u. a. für Eingliederungsleistungen fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ein.

Für spezielle Bedarfe wurden im MASGF gefördert:

- die Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen (Projekt EKIS)
- ergänzende Sprachkursangebote für vom Arbeitsamt nicht geförderte Zugewanderte
- die Fortbildung der Sozialberaterinnen und -berater sowie Sozialamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
- die Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen und
- diverse Integrationsprojekte wie Integrationsseminare und eine Gemeindezeitung für die jüdischen Emigrantinnen und Emigranten, den jährlichen evangelischen Spätaussiedlertag und Veranstaltungen und Workshops

Im Haushaltsjahr 2000 waren hierfür im Kapitel 07 070 Titel 68412 520.000 DM veranschlagt. Da diese Mittel bei weitem nicht ausreichten, wurden die Projekte zusätzlich durch Lottomittel in Höhe von weiteren rd. 300.000 DM gefördert. Die Integration Bleibeberechtigter bildete damit einen Schwerpunkt in der Verwendung der Lottomittel bei diesem Titel.

Der Umfang der bisher für Integrationsprojekte im MASGF aufgewendeten Mittel sollte insbesondere vor dem Hintergrund, gleichwertige bedarfsgerechte Förderung für alle Zuwandernden zu ermöglichen, für die nächsten Jahre gesichert bleiben.

Die Landesregierung prüft, inwieweit die übrigen Ressorts im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Fördermittel die Aufgabe der Integrationsförderung ebenfalls schwerpunktmäßig berücksichtigen können. Das kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass Förderrichtlinien so gestaltet werden, dass Projekte und Maßnahmen bei der Zuwendungsentscheidung bevorzugt berücksichtigt werden können, die eine Einbindung von Zuwandernden von vornherein ermöglichen wie beispielsweise durch Netzwerkarbeiten, Mehrsprachigkeit von Informationen und Präsentationen, Partnerschaftsmodelle oder Sprachlernmodule.

Die Landesregierung wird bestehende Förderprogramme auf ihre Offenheit und Auswirkungen auf Integrationsprozesse im Förderprogrammausschuss prüfen. So leisten z.B. auch Programme des MSWV ihren Beitrag: In Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, die von einer Überlagerung baulicher, wirtschaftlicher und sozialer Probleme und Defizite gekennzeichnet sind, sind die Städte gefordert, integrierte Handlungskonzepte zu entwickeln. Mit Bündeln von Maßnahmen aus verschiedenen fachlich-sektoralen Bereichen sollen Synergieeffekte erzielt werden, die insgesamt zur Aufwertung der Stadtteile und Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bewohner führen. Bestandteil dieser Konzepte sollen auch Maßnahmen zur Förderung von Gleichheit und sozialer Eingliederung sein, die allen sozial Benachteiligten und gesellschaftlichen Randgruppen zu Gute kommen können. Die Umsetzung der kommunalen Konzepte kann u.a. im Rahmen der Programme "URBAN II", "Zukunft im Stadtteil" sowie "Soziale Stadt" gefördert werden.

Außer Landesmitteln sind - möglicherweise stärker als bisher - Möglichkeiten der Förderung aus EU-Mitteln und auch andere als die bisher genutzten Bundesmittel wie das XENOS-Programm erschließbar. Das kann nur gelingen, wenn an Fragen der Interkulturalität und Integration ähnlich wie an Fragen der geschlechtsspezifischen Wirkung von Maßnahmen im Sinne eines Mainstreaming gedacht wird.

2.6 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Sowohl auf Seiten der aufnehmenden Gesellschaft als auch der Zugewanderten sind vielfältige Informationsdefizite übereinander festzustellen, die sich integrationshemmend auswirken. Diese Defizite abzubauen, kann zum ersten auch durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. So unterstützte die Landesregierung beispielsweise eine russischsprachige Zeitschrift der jüdischen Gemeinde "ALEF", die der Information jüdischer Emigrantinnen und Emigranten dient. Als sehr hilfreich hat sich auch die Neuauflage eines zweisprachigen Wegweisers für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Land Brandenburg erwiesen, der von vornherein so konzipiert war, dass der Weg der Zugewanderten von der Landesaufnahmestelle bis in die Landkreise beschrieben wird und die aufnehmenden Landkreise eigene regionalspezifische Informationen ergänzen können. Einen Wegweiser speziell für jüdische Emigrantinnen und Emigranten hat die Ausländerbeauftragte des Landes herausgegeben.

Künftig kommt es darauf an, die Überlegungen und die integrationsbefördernden Vorhaben der Landesregierung stärker als bisher in der öffentlichen Debatte herauszustellen, um alle am Integrationsprozess Beteiligten und vor allem die noch nicht Beteiligten, aber Benötigten, zu erreichen und ihre wechselseitigen Verantwortungen erkennbar werden zu lassen.

Ein Kernpunkt dieser verstärkten Öffentlichkeitsarbeit wird der mit diesem Integrationskonzept beginnende Diskussionsprozess, der auch durch die Veröffentlichung der Konzeption im Internet erleichtert werden soll. Er wird nicht zuletzt dazu beitragen, auch in der breiten Bevölkerung ein Bewusstsein für Weltoffenheit zu entwickeln und sie so für Fremde und Zugewanderte zu öffnen, ein Klima von Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen zu befördern, ohne dass den sozial schädlichen Tendenzen des Rechtsradikalismus nicht nachhaltig begegnet werden kann. Durch die Einbindung in das Handlungskonzept der Landesregierung "Tolerantes Brandenburg" wird nochmal die öffentliche Verknüpfung mit dem Bereich der Politischen Bildung für Einheimische und Zuwandernde betont, die im Ergebnis auch die Integrationskompetenzen aller erweitert.

Außerdem wird die Landesregierung auch künftig Einzelpersonen und Projekte, die sich in vorbildlicher Weise für die Integration einsetzen, bei öffentlichen Ehrungen durch Orden und andere Auszeichnungen besonders berücksichtigen. Sie empfiehlt dies auch den Kommunen.

3. Verbesserung der Lebenssituation der Flüchtlinge

Wie in Teil I bereits ausgeführt, darf die Situation der Flüchtlinge im Kontext einer de facto mit zunehmender Aufenthaltsdauer stattfindenden Integration und im Hinblick auf die notwendige Förderung eines toleranten Brandenburg nicht außer Acht bleiben. Dabei sind konzeptionelle Ansätze der Landesregierung zur Verbesserung der sozialen Situation der Flüchtlinge zunächst nur im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben möglich. Eine Bundesratsinitiative Brandenburgs zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wie von der Landeshauptstadt Potsdam und den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Uckermark gefordert, hätte derzeit weder im Bundesrat noch im Bundestag Aussicht auf Erfolg. Hier bleibt also die bundespolitische Entwicklung abzuwarten.

Allerdings sind eine Reihe praktischer Verbesserungen bei der Unterbringung und Betreuung wie auch bei der Organisation gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten und bei der Vermittlung in reguläre Arbeit denkbar. Das MASGF hat daher eine Arbeitsgruppe mit Vertretern seines Fachreferates, der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats sowie der Landkreise und kreisfreien Städte gebildet, die von der Ausländerbeauftragten des Landes moderiert wird und hierzu Empfehlungen erarbeiten soll. Darüber hinaus hat das MASGF mit Schreiben vom 28. März 2001 die Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, sich der Problematik anzunehmen und ein jeweils auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt insgesamt bezogenes Beratungs- und Betreuungskonzept für Flüchtlinge zu entwickeln. Dabei sollte die Möglichkeit eines einheitlichen Beratungs- und Betreuungsdienstes für alle Migranten ebenso wie eine Loslösung der organisatorischen Anbindung der Flüchtlingsbetreuung an die Gemeinschaftsunterkünfte und die Zweckmäßigkeit einer Fortführung der überregionalen Beratungsstellen geprüft werden. Die Ergebnisse werden in eine Konzeption des MASGF zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge im Land Brandenburg einfließen.

4. Empfehlungen an die Kommunen

Die Landesregierung empfiehlt, kommunale Integrationskonzepte auf Kreis- und Gemeindeebene für eine vernetzte Gemeinwesenarbeit zu entwickeln, soweit dies nicht bereits umgesetzt ist. Zur Initiierung und Fortentwicklung kommunaler Netzwerkarbeit sollte auf das qualifizierte Beratungsangebot des Projekts EKIS und die Mobile Heimberatung für Flüchtlinge (MHB) der Arbeiterwohlfahrt zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Landesregierung die Bildung von Ansiedlungsschwerpunkten für bleibeberechtigte Zugewanderte in sozialverträglichem Umfang. Nur so können die Maßnahmen zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung effektiv durchgeführt und kann einer Isolierung der Zuwanderinnen und Zuwanderer entgegengewirkt werden. Der Landkreis Prignitz hat hierzu ein beispielhaftes Konzept mit den Städten Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge entwickelt und umgesetzt, wonach auch auf eine vorläufige Unterbringung in einem Übergangwohnheim verzichtet wird.

Nicht zuletzt erscheint es der Landesregierung wichtig, die Aufgabe der Integration auf allen Verantwortungsebenen wahrzunehmen und nicht nur auf professionelle Einrichtungen zu delegieren, die betroffenen Zuwanderinnen und Zuwanderer stärker in der Netzwerkarbeit und in der Gemeindevertretung zu beteiligen und die Gruppe der ehemaligen DDR-Abkommensarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer stärker zu berücksichtigen.